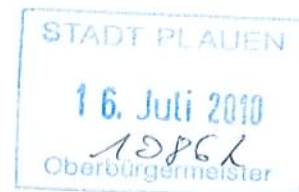


O. F. Gröbel zur weiteren
federfernen Veranlassung
(1x 0 für OB Verbleib Zwickau)
8



STAATLICHES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT ZWICKAU
Brunnenstraße 19 | 08056 Zwickau

Stadtverwaltung Plauen
Herrn Oberbürgermeister Oberdorfer
Unterer Graben 1

08523 Plauen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Uwe Müller

Durchwahl
Telefon +49 375 27408-17
Telefax +49 375 27408-34

Poststelle@
zwickau.srh.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-14166000K710-08.019-PL/6

Zwickau,
15. Juli 2010

Nachrichtlich:

Sächsischer Rechnungshof
Prüfungsabteilung 2
Schongauer Str. 3

04328 Leipzig

**Bericht über die überörtliche Prüfung der Großen Kreisstadt Plauen
(Haushaltsjahre 2002 bis 2007); des Eigenbetriebes Gebäude- und An-
lagenverwaltung der Stadt Plauen (Haushaltsjahre 2001 bis 2006 und
des Kulturbetriebes der Stadt Plauen (Haushaltsjahre 2000 bis 2006)**

Unser Schreiben vom 22.04.2008

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Oberdorfer,

wir übersenden den Bericht über die überörtliche Prüfung und bitten um
Stellungnahme zu den Feststellungen sowie um Mitteilung über das
Veranlasste bis spätestens

15.10.2010.

Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes haben wir dem Landkreis
Vogtlandkreis als Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Jury
Amtsleiter

Anlagen
Prüfungsbericht mit Anlage

Hausanschrift:
Staatliches
Rechnungsprüfungsamt
Zwickau
Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

www.srh.sachsen.de



Staatliches
Rechnungsprüfungsamt
Zwickau

P r ü f u n g s b e r i c h t
über die überörtliche Prüfung

der
Großen Kreisstadt Plauen

Überörtliche Prüfung

**der Großen Kreisstadt Plauen
Haushalts- und Wirtschaftsführung
in den Haushaltsjahren 2002 bis 2007**

**des Eigenbetriebes Gebäude- und
Anlagenverwaltung der Stadt Plauen
Haushalts- und Wirtschaftsführung
in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006**

**und des Kulturbetriebes der Stadt
Plauen
Haushalts- und Wirtschaftsführung
in den Haushaltsjahren 2000 bis 2006**

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

Telefon: +49 375 27408-0
Fax: +49 375 27408-34

E-Mail: poststelle@zwickau.srh.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	7
Vorblatt	10
I Vorbemerkungen	11
II Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	13
1 Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes	13
2 Haushaltsausgleich	14
3 Investitionstätigkeit	14
4 Rücklagen, Liquidität, Verschuldung	14
5 Finanzplanung	15
6 Gesamtbeurteilung	15
III Prüfungsfeststellungen, zu denen die Große Kreisstadt gemäß § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Stellung zu nehmen hat	17
IV Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen	18
1 Kassen- und Rechnungswesen	18
1.1 Kassenwesen	18
1.2 Rechnungswesen	19
2 Ortsrecht	20
2.1 Bekanntmachungssatzung, Parkgebührenverordnung	20
2.2 Ortschaftsräte	20
2.2.1 Aufgabenzuweisung	20
2.2.2 Übertragung nicht verwendeter Haushaltsmittel für Ortschaftsräte in Folgejahre	21
3 Aufgabenübergang auf den Landkreis Vogtlandkreis	22
4 Unterstützung der Verwaltungstätigkeit durch Informationstechnik	23
4.1 Wartungskosten für Standardsoftware	23
4.2 Liegenschaftsverwaltung	23
4.3 Beschwerdemanagement	24
4.4 Ratsinformationssystem	24
5 Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen	24
5.1 Aufgabenübertragung	24

5.2	Gründungskonzept	25
5.3	Wirtschafts- und Kassenführung	25
5.3.1	Erfolgsübersicht	25
5.3.2	Erlass von Dienstanweisungen für das Kassenwesen	26
5.3.3	Trennung von Anordnung und Vollzug	26
5.3.4	Elektronische Zahlungsfreigabe	26
5.3.5	Erledigung von Kassengeschäften durch Dritte	27
5.4	Grundstücksverwaltung	27
5.4.1	Unentgeltliche Überlassung von Objekten	27
5.4.2	Nutzung von Sporteinrichtungen durch Vereine	28
5.5	Friedhofsgebühren	28
5.5.1	Kalkulationszeitraum	28
5.5.2	Kalkulation von Zinsaufwendungen	29
5.6	Fuhrpark	29
5.7	Straßenreinigung	30
6	Kulturbetrieb der Stadt Plauen	30
6.1	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	30
6.1.1	Stammkapital	30
6.1.2	Feststellung eines Jahresabschlusses	31
6.1.3	Ortsübliche Bekanntgabe eines Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss	31
6.1.4	Anlagevermögen	31
6.2	Eigenbetriebssatzung	32
6.2.1	Wertgrenzen	32
6.2.2	Satzungsänderung	32
6.3	Ausgestaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung	33
6.4	Kassenordnung für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen	33
6.5	Außenstelle der Musikschule in der Stadt Oelsnitz	34
6.5.1	Vereinbarung zwischen der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz	34
6.5.2	Fördermittelanträge durch den Eigenbetrieb	34
7	Vogtland-Klinikum	35
7.1	Gesellschaftsvertrag	35
7.2	Kaufvertrag und Nachtrag	35
7.3	Gutachterkosten	36
8	Baumaßnahmen	37
8.1	Beauftragung freiberuflicher Leistungen	37
8.2	Beauftragung von Nachträgen	37
8.3	Unvollständige Übertragung von Planungsleistungen	37
8.4	Beauftragung von Planungsleistungen an der Baumaßnahme Rekonstruktion Altmarkt	38
8.5	Schule für Lernförderung Käthe Kollwitz	39
8.5.1	Beschluss zur Vergabe freiberuflicher Leistungen	39
8.5.2	Anrechenbare Kosten des Ingenieurhonorars	39
8.5.3	Grundsätze der Ausschreibung	40
Anlage 1	Auswertung der Kennzahlen	
Anlage 2	Personenbezogene Daten (vertraulich)	

Abkürzungen

(Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)

a. F.	alte Fassung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AnwHinwSächsKAG 2004	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgaben- gesetzes
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA	Dienstanweisung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EVM (B)	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen
EVM (L)	Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen
EW	Einwohner
GemHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemKVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassenführung der Gemeinden des Freistaates Sachsen (Gemeindekassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)
HPI	Haushaltsplan
IT	Informationstechnik
Kfz	Kraftfahrzeug
KomBekVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungs- verordnung)
KomFreiVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Frei- stellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflich- ten (Kommunalfreistellungsverordnung)
KomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
KomKVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Kassenführung (Kommunkassenverordnung)
KSA	Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Lph	Leistungsphase
LRA	Landratsamt
MA	Mitarbeiter
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde

RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
RP	Regierungspräsidium
SächsEigBG	Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz)
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsKrGebNG	Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz)
SächsRKG	Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz)
SächsVergabeDVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung)
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SIRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€	tausend Euro
TNr.	Textnummer
VK	Vollzeitkraft
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (ehemals Verdingungsordnung für Bauleistungen)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (bis 14.02.2003: Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A)
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen Teil A
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV Gliederung und Gruppierung	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen (bis 31.12.2002: der Gemeinden) im Freistaat Sachsen

VwV KommHHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VwV Kommunale Haushaltswirtschaft	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
Wj.	Wirtschaftsjahr
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorblatt

Kreisfreie Stadt	Plauen; Große Kreisstadt ab 01.08.2008												
Rechtsaufsichtsbehörde:	RP Chemnitz bis 31.07.2008; LRA Vogtlandkreis ab 01.08.2008												
Fläche zum 31.12.2007:	10.211,52 ha												
Amtliche Einwohnerzahl ¹ :	<table> <tr><td>30.06.2002</td><td>70.945</td></tr> <tr><td>30.06.2003</td><td>70.257</td></tr> <tr><td>30.06.2004</td><td>69.773</td></tr> <tr><td>30.06.2005</td><td>69.315</td></tr> <tr><td>30.06.2006</td><td>68.576</td></tr> <tr><td>30.06.2007</td><td>68.122</td></tr> </table>	30.06.2002	70.945	30.06.2003	70.257	30.06.2004	69.773	30.06.2005	69.315	30.06.2006	68.576	30.06.2007	68.122
30.06.2002	70.945												
30.06.2003	70.257												
30.06.2004	69.773												
30.06.2005	69.315												
30.06.2006	68.576												
30.06.2007	68.122												
Oberbürgermeister:	Herr Oberdorfer												
Bürgermeister:	Herr Täschner Herr Eberwein												
Leiter Rechnungsprüfungsamt:	Herr Uebel												
Kämmerin:	Frau Göbel												
Kassenverwalterin:	Frau Myrczek												
Betriebsleiter des Kulturbetriebes der Stadt Plauen:	Herr F. Reichel												
Betriebsleiter des Eigenbetriebs Gebäude- und Anlagen verwaltung der Stadt Plauen:	Herr vom Hagen												

¹ Anmerkung: Die Einwohnerzahl zum 30.06.2003 beruht auf Auskünften der Stadt. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes zählte die Stadt an diesem Stichtag 70.300 Einwohner.

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Zwickau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 108 SächsGemO i. V. m. §§ 13, 14 RHG die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der ehemals Kreisfreien Stadt Plauen (nachfolgend Stadt) in den Hj. 2002 bis 2007 nach Maßgabe des § 109 Abs. 1 SächsGemO überörtlich geprüft. Gegenstand der Prüfung war außerdem erstmals die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen (nachfolgend GAV) und Kulturbetrieb der Stadt Plauen (nachfolgend KB). Die örtlichen Erhebungen erfolgten vom 04.08. bis 22.10.2008.

Nach § 2 Abs. 2 SächsKrGebNG verlor die Stadt am 31.07.2008 die Kreisfreiheit. Sie ist gemäß § 9 SächsKrGebNG seit 01.08.2008 Große Kreisstadt i. S. v. § 3 Abs. 2 SächsGemO.

Die letzte überörtliche Prüfung der Stadt erstreckte sich auf die Hj. 1996 bis 2001. Das StRPrA Zwickau verweist auf seinen Prüfungsbericht vom 05.07.2004; Az.: 095.72/02-PL-2-14166000K710-02.F54. Die RAB hat den Abschluss der Prüfung mit Schreiben vom 16.06.2008 bestätigt.

Das StRPrA Zwickau hat Prüfberichte über die örtlichen Prüfungen der Stadt und der Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe GAV und KB im Rahmen der überörtlichen Prüfung berücksichtigt.

Soweit sich bei der Prüfung Erkenntnisse ergaben, die Auswirkungen auf künftige Hj. haben, hat das StRPrA Zwickau in die sachliche Prüfung auch Verwaltungsvorgänge bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen einbezogen.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Aus der sich daraus ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen und Folgerungen kann die Stadt nicht schließen, dass sie in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt hat. Soweit die Stadt unwesentliche Beanstandungen während der Prüfung bereinigen konnte, hat sie das StRPrA Zwickau in diesen Prüfungsbericht nicht aufgenommen.

Das Ergebnis der Prüfung hat das StRPrA Zwickau am 15.04.2010 mit dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, der Kämmerin sowie weiteren leitenden MA der Verwaltung und der Eigenbetriebe erörtert.

Zu den im Prüfungsbericht unter TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichtes sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Zwickau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei ist mitzuteilen, ob die Stadt den Feststellungen Rechnung trägt oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den nicht unter TNr. III des Prüfungsberichtes aufgeführten Prüfungsfeststellungen ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Zwickau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Sofern danach die Beanstandungen erledigt sind, wird die RAB den Abschluss der Prüfung bestätigen.

Nicht erledigte Beanstandungen wird das StRPrA Zwickau in der abschließenden Beurteilung benennen. Sofern diese zu einer eingeschränkten Bestätigung durch die RAB führen, wird sie, wenn eine Erledigung der Beanstandungen noch möglich ist, die Stadt zugleich veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Soweit der Stadt durch fehlerhaftes Verhalten Schäden entstanden sind, hat sie alle Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung der Verant-

wörtlichen, Inanspruchnahme von Versicherungen) und die gegebenen Ansprüche zu verfolgen.

Der Stadtrat ist über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes schriftlich zu unterrichten; jedem Mitglied des Stadtrates ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über den Inhalt des Prüfungsberichtes ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Aus Gründen des Datenschutzes hat das StRPrA Zwickau die Namen von natürlichen und juristischen Personen anonymisiert. **Anlage 2**, die **vertraulich** ist, ermöglicht Zuordnungen.

Mit dem Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (SächsGVBl. Nr. 13/2007, S. 478 ff) änderten sich am 25.11.2007 wesentliche Rechtsnormen. Normen-zitate der geänderten Gesetze beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die am 24.11.2007 geltende Fassung. Auf die Übergangsvorschriften in § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik sowie in § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsKomKBVO wird hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsEigBG gelten für Eigenbetriebe der Gemeinden die Vorschriften der SächsGemO sowie die sonstigen für Gemeinden maßgebenden Vorschriften. Im folgenden Bericht benennt das StRPrA Zwickau aus Vereinfachungsgründen die entsprechenden Regelungen der SächsGemO, GemHVO, KomHVO, GemKVO und KomKVO unmittelbar.

Sofern im geprüften Zeitraum oder während der überörtlichen Prüfung weitere Änderungen von Rechtsnormen erfolgten, wird in den Folgerungen zu den einzelnen Beanstandungen auf die aktuell geltenden Bestimmungen Bezug genommen, obgleich die rechtliche Würdigung der einzelnen Sachverhalte entsprechend dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns geltenden Recht erfolgt. Bei der Änderung einzelner Vorschriften von Gesetzen/Verordnungen wird die alte Fassung geänderter Vorschriften mit dem Zusatz „alte Fassung (a. F.)“, die neue Fassung mit dem Zusatz „neue Fassung (n. F.)“ versehen. Soweit sich keine Änderungen einzelner Vorschriften ergeben haben, wird kein Zusatz verwendet.

II Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

1 Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes

Die Gesamteinnahmen und -ausgaben der VwH stiegen im Berichtszeitraum beständig von rd. 98 Mio. € im Hj. 2002 auf rd. 118,4 Mio. € im Hj. 2006 an. Im Hj. 2007 schloss der VwH mit rd. 117 Mio. € je Gesamteinnahmen und -ausgaben.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Zuführungen vom VwH zum VmH, die Zuführungen der VmH zu den VwH, die Ausgaben für ordentliche Kredittilgung und die Nettoinvestitionsraten in den Hj. 2002 bis 2004 sowie die Nettoinvestitionsmittel ab Hj. 2005 (Angaben in T€):

Hj.	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Zuführung vom VwH zum VmH	1.396	6.156	12.402	6.819	9.886	6.647
Zuführung vom VmH zum VwH	8	0	13	44	56	115
Ordentliche Tilgung	3.041	2.914	2.773	2.154	2.641	2.674
Nettoinvestitionsraten	-1.653	3.242	9.616	4.621	7.189	3.858
(ab 2005 Nettoinvestitionsmittel)						

Anmerkung: In der Betrachtung blieben Zuführungen an und Entnahmen aus Sonderrücklagen sowie deren Zuführung an den VwH unberücksichtigt, soweit sie in den Jahresrechnungen erkennbar waren. Die Jahresrechnungen wiesen weder kreditähnliche Rechtsgeschäfte noch Kreditbeschaffungskosten aus.

Die Stadt war im Hj. 2002 nicht in der Lage, dem VmH Mittel zuzuführen, die über den Beträgen der Mindestzuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO lagen.

Die Einnahmenseite des VwH bestimmten hauptsächlich Schlüsselzuweisungen sowie Gebühren und ähnliche Entgelte, die sich im geprüften Zeitraum verringerten, und im geprüften Zeitraum vermehrt die Steuereinnahmen.

Die Zunahmen bei den Steuern waren auf einen Anstieg bei der Gewerbesteuer von 5,4 Mio. € im Hj. 2002 auf 17,7 Mio. € im Hj. 2006 zurückzuführen. Die Gewerbesteuer-einnahmen beinhalteten im Wesentlichen Gewerbesteuvorauszahlungen. So bestand das Jahressoll des Hj. 2007 von 16,7 Mio. zu 12,9 Mio. € (77 v. H.) aus Gewerbesteuvorauszahlungen.

Die Stadt setzte die Mittel des VwH vor allem für Personalausgaben, Ausgaben des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes sowie für Zuschüsse an kommunale Sonderrechnungen ein.

Die im Vergleich zu anderen Kreisfreien Städten geringeren Personalausgaben ermöglichte ein niedriger Personalbestand in der Kernverwaltung (vgl. Anlage 1). Zu bedenken war dabei jedoch, dass die Stadt verschiedene Aufgabenbereiche in die Eigenbetriebe GAV und KB ausgelagert hatte. Sie war darüber hinaus an einer Vielzahl von Gesellschaften beteiligt.

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand erhöhte sich von rd. 13,9 Mio. € im Hj. 2004 auf rd. 27,9 Mio. € im Hj. 2005. Hauptursache hierfür war eine Änderung der VwV Gliederung und Gruppierung zum 01.01.2005. Sie hatte zur Folge, dass die Stadt 14,7 Mio. € aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an den Hilfen für Unterkunft und Heizung nach SGB II der Gruppierung 69 zuordnen musste und diese damit zu der o. g. Ausgabenart zählten.

Für sich betrachtet wären die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand unterdurchschnittlich gewesen. Aufgrund der Ausgliederung von Aufgabenbereichen verlagerte sich im Haushalt der Stadt das Gewicht von den Personal- und Sachkosten hin zu den Zuweisungen an Sonderrechnungen.

Beachtenswert war deshalb, dass die Stadt die Zuweisungen im geprüften Zeitraum von 20,2 Mio. € im Hj. 2002 auf 18,4 Mio. € im Hj. 2007 vermindern konnte. Allein der Eigenbetrieb GAV erhielt dabei in den Hj. 2002 bis 2007 jährlich Betriebskostenzuschüsse von über 10 Mio. €.

2 Haushaltsausgleich

In den Hj. 2001 und 2007 musste die Stadt Mittel der allgemeinen Rücklage für den Haushaltsausgleich entnehmen. In den Hj. 2002 bis 2006 konnte sie dieser dagegen Haushaltsmittel zuführen.

3 Investitionstätigkeit

Die Ausgaben für Baumaßnahmen stiegen von 8,7 Mio. € im Hj. 2002 auf 29,6 Mio. € im Hj. 2006 an. Im Hj. 2007 beliefen sich die Bauausgaben auf 12,3 Mio. €.

Den Investitionen standen in den VmH Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Zuführungen aus dem VwH, Rücklagenentnahmen sowie zum Teil auch Einnahmen aus Kreditaufnahmen gegenüber. Weiteren haushaltswirtschaftlichen Spielraum erhielt die Stadt durch den Verkauf des Vogtland-Klinikums; siehe unten TNr. IV 7.

4 Rücklagen, Liquidität, Verschuldung

Die Stadt konnte ihre Rücklagen von 6,9 Mio. € im Hj. 2002 auf 20,4 Mio. € im Hj. 2007 beständig ausbauen. In der allgemeinen Rücklage enthaltene Sonderrücklagen löste sie ab dem Hj. 2003 auf und führte die Mittel, darunter v. a. 2,3 Mio. € im Hj. 2007 für die Abfallentsorgung, als zweckgebundenen Teil der allgemeinen Rücklage weiter.

Im Hj. 2003 kamen der allgemeinen Rücklage aus den Veräußerungserlösen für das Vogtland-Klinikum 5 Mio. € zugute.

Die Liquidität war in den geprüften Hj. gesichert. Nicht benötigte Kassenmittel konnte die Stadt anlegen und erzielte damit jährliche Zinseinnahmen zwischen 306 T€ im Hj. 2003 und 854 T€ im Hj. 2007.

Die Stadt konnte Ihre Verschuldung im geprüften Zeitraum von 95,2 Mio. € zum 01.01.2002 auf 73,7 Mio. € zum 31.12.2007 trotz vereinzelter Kreditneuaufnahmen vermindern (vgl. Anlage 1).

Zum Abbau der Schulden trug die Veräußerung des Vogtland-Klinikums ebenfalls erheblich bei. So konnte die Stadt im Hj. 2003 mit den aus diesem Geschäft erzielten Mitteln eine Sondertilgung i. H. v. 8 Mio. € vornehmen.

5 Finanzplanung

Ausweislich der Angaben in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2011 ging die Stadt davon aus, mit der für das Planjahr 2009 veranschlagten Zuführung vom VwH an den VmH nicht die Höhe der geforderten Mindestzuführung zu erreichen.

Die Stadt rechnete mittelfristig mit einer Zunahme bei den Steuereinnahmen. Am stärksten sollte dabei der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entsprechend den Orientierungsdaten des SMI steigen.

Bei den leicht zunehmenden Personalausgaben berücksichtigte die Stadt Tarifierhöhungen und Bezügeanpassungen. Die erwartete Erhöhung der Personalausgaben spiegelte sich auch in den Zuschüssen an kommunale Sonderrechnungen personalführender Einrichtungen wider.

Die Stadt ging weiterhin davon aus, dass sie ihren steigenden Investitionsausgaben entsprechend zunehmende Zuweisungen und Zuschüsse gegenüberstellen kann. Kreditneuaufnahmen waren nicht vorgesehen. Die Stadt plante vielmehr mit einem nachhaltigen Schuldenabbau.

6 Gesamtbeurteilung

Haushaltswirtschaftlich hat sich die Lage der Stadt im geprüften Zeitraum gefestigt. Dazu beigetragen haben u. a. der Verkauf des Vogtland-Klinikums und die stark gestiegenen Einnahmen bei der Gewerbesteuer. Die Stadt hat jedoch nicht alle Möglichkeiten zum Sparen ausgeschöpft. Sie hätte insbesondere die Zinsausgaben verringern können, wenn sie einen höheren Anteil aus den Erlösen zum Schuldenabbau verwendet hätte.

Der Abbau der Verschuldung wird auch künftig eine wesentliche Aufgabe für die Stadt bleiben. Sie wird sich dabei auf einen eingeschränkten haushaltswirtschaftlichen Spielraum einzustellen haben, da die im geprüften Zeitraum bedeutenden Gewerbesteuererinnahmen in hohem Maße konjunkturabhängig sind.

Das StRPrA Zwickau gibt zu bedenken, dass die Verschuldung nach I Buchst. bb und dd VwV KommHHWi für die nunmehr kreisangehörige Stadt als hohe Verschuldung einzustufen ist. Die Stadt könnte Gefahr laufen, für Kreditneuaufnahmen von der RAB keine Genehmigungen mehr zu bekommen.

Die im Rahmen der örtlichen Erhebungen seitens des StRPrA Zwickau ermittelten Kennzahlen der geprüften Körperschaft (vgl. Anlage 1) werden in der nachstehenden Übersicht zu den Durchschnittswerten hinsichtlich der Einwohnerzahl vergleichbarer Körperschaften und im Hinblick auf die Einhaltung von haushaltsrechtlichen Bestimmungen bewertet:

Zusammengefasste Auswertung der Kennzahlen / Kreisfreie Städte mit weniger als 200.000 EW
Große Kreisstadt Plauen

Kennzahl	Maßstab	Auswertung					Jahr
		--	-	o	+	++	
Steuern							
Grundsteuern	€/EW			•			2003
				•			2004
				•			2005
				•			2006
				•			2007
Gewerbsteuer (netto)	€/EW			•			2003
				•			2004
				•			2005
				•			2006
				•			2007
Gemeindeanteile an Gemein- schaftssteuern	€/EW			•			2003
				•			2004
				•			2005
				•			2006
				•			2007
Steuern (netto)	€/EW			•			2003
				•			2004
				•			2005
				•			2006
				•			2007
Steuerhebesatz Grundsteuer A	%			•			2003
				•			2004
				•			2005
				•			2006
				•			2007
Steuerhebesatz Grundsteuer B	%		•				2003
			•				2004
		•					2005
		•					2006
		•					2007
Steuerhebesatz Gewerbsteuer	%		•				2003
			•				2004
			•				2005
			•				2006
			•				2007
Qualität der Haushaltsplanung und Jahresrechnung							
Vorlage Haushaltssatzung nach/vor 01.12. des Vorjahres	Datum			•			2003
				•			2004
				•			2005
				•			2006
				•			2007
Qualität des Vorberichtes	Punkte				•		2003
					•		2004
					•		2005
					•		2006
					•		2007
Qualität der Finanzplanung	Punkte					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Vollständigkeit des Vermögensnachweises	Punkte					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Finanzstatus							
Nettoinvestitionsrate/ Nettoinvestitionsmittel	€/EW					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Sachinvestitionen	€/EW		•				2003
				•			2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Stand der allg. Rücklage zum 31.12.	€/EW					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Zinsausgaben	€/EW		•				2003
				•			2004
					•		2005
					•		2006
					•		2007
Schulden aus Krediten	€/EW				•		2003
					•		2004
					•		2005
					•		2006
					•		2007
durchschnittliche rechner. Tilgungszeit	Jahre				•		2003
				•			2004
			•				2005
		•					2006
		•					2007
Soziale Leistungen/L. nach dem AsylbLG	€/EW					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Wirtschaftlichkeit							
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	€/EW					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
Personalausgaben	€/EW					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007
MA im Beschäftigungs- bereich 21 (ohne ABM)	VK/TEW					•	2003
						•	2004
						•	2005
						•	2006
						•	2007

Die Bewertung der Kennzahlen erfolgt in den einzelnen Kategorien
alternativ als:
++ sehr gut / hohe Stabilität,
+ günstig / stabil,
o zufrieden stellend / durchschnittlich / stabil ohne Reserven.
- angespannt / Stabilität gefährdet,
-- äußerst angespannt / instabil.

Die Zuordnung hat keinen Zensierungscharakter, sondern dient dem Einordnungs- und Abgrenzungsverständnis. Eine abschließende Gesamtbeurteilung zur Haushalts- und Finanzsituation der Kommune entsprechend den o. a. Kategorien erfolgt nicht.

III Prüfungsfeststellungen, zu denen die Große Kreisstadt gemäß § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Stellung zu nehmen hat

TNr. IV 2.2.1	Aufgabenzuweisung
TNr. IV 2.2.2	Übertragung nicht verwendeter Haushaltsmittel für Ortschaftsräte in Folgejahre
TNr. IV 3	Aufgabenübergang auf den Landkreis Vogtlandkreis
TNr. IV 4.1	Wartungskosten für Standardsoftware
TNr. IV 4.3	Beschwerdemanagement
TNr. IV 4.4	Ratsinformationssystem
TNr. IV 5.1	Aufgabenübertragung
TNr. IV 5.2	Gründungskonzept
TNr. IV 5.3.2	Erlass von Dienstanweisungen für das Kassenwesen
TNr. IV 5.3.4	Elektronische Zahlungsfreigabe
TNr. IV 5.3.5	Erledigung von Kassengeschäften durch Dritte
TNr. IV 5.4.2	Nutzung von Sporteinrichtungen durch Vereine
TNr. IV 5.5.1	Kalkulationszeitraum
TNr. IV 5.6	Fuhrpark
TNr. IV 5.7	Straßenreinigung
TNr. IV 6.1.1	Stammkapital
TNr. IV 6.1.4	Anlagevermögen
TNr. IV 6.2.1	Wertgrenzen
TNr. IV 6.2.2	Satzungsänderung
TNr. IV 6.3	Ausgestaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung
TNr. IV 6.4	Kassenordnung für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen
TNr. IV 6.5.1	Vereinbarung zwischen der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz
TNr. IV 6.5.2	Fördermittelanträge durch den Eigenbetrieb
TNr. IV 7.1	Gesellschaftsvertrag
TNr. IV 7.2	Kaufvertrag und Nachtrag
TNr. IV 7.3	Gutachterkosten

IV Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen

1 Kassen- und Rechnungswesen

1.1 Kassenwesen

Sachbücher

In der Stadt lagen bei Beginn der örtlichen Erhebungen die Sachbücher nicht in schriftlicher, sondern nur in elektronischer Form vor. Entgegen § 35 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 KomKVO war es der Stadtkasse nicht möglich, aus den elektronisch gespeicherten Daten ein vollständiges Sachbuch des VwH zu erstellen.

Warenverkauf

Für die Touristinformation richtete die Stadt einen Handvorschuss zur Leistung geringfügiger Ausgaben ein. Die MA nahmen in mehreren Fällen bei Verkauf von Kommissionsware im Hj. 2007 auch Bargeld entgegen. Dies verstieß gegen § 4 Abs. 2 KomKVO.

Neben den Einnahmen im Zusammenhang mit dem Warenverkauf buchte die Stadt im ShV ausweislich des Sachkontenauszeuges vom 18.09.2008 entgegen § 24 KomKVO auch die Ausgaben auf der Einnahmenhaushaltsstelle 4.9999.1840.10 und verstieß damit gegen den Bruttogrundsatz i. S. v. § 7 Abs. 2 KomHVO.

Gegen § 24 KomKVO verstieß ebenfalls, auf Buchungsstelle 4.9999.1840.10 des ShV auch gezahlte Provisionen i. H. v. 1.021,24 € zu erfassen, die im VwH zu vereinnahmen waren. Außerdem enthielt die Buchungsstelle Einnahmen aus dem Verkauf von Broschüren und Stadtplänen, die nicht zum Kommissionshandel gehörten und damit nicht durchlaufende Gelder i. S. v. § 13 KomHVO waren.

Vollstreckungshandlungen der Kasse für den Eigenbetrieb GAV

Die Stadtkasse war nach Nr. 3.1 der DA für die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung aller öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen der Stadt zuständig.

Dies widersprach der Regelung in Nr. 3.1 der am 27.04.2007 geänderten Kassenordnung des Eigenbetriebes GAV, wonach der „Kassenverwalter sowie die Kassenbeauftragten“ des Eigenbetriebes mit der Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung von Forderungen beauftragt waren.

Kasse und Eigenbetrieb haben die vorgenannten Regelungen nicht beachtet.

Bei der Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen des zum Eigenbetrieb GAV gehörenden Hauptfriedhofs versandte die Kasse des Eigenbetriebes zwei Mahnschreiben. Sie betrieb aber nicht die weitere Vollstreckung. Stattdessen schickte der Eigenbetrieb den Schuldner anschließend eine weitere Zahlungserinnerung, bevor er die Vorgänge an die Finanzverwaltung abgab. Die Stadtkasse kündigte die Zwangsvollstreckung gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG an, sodass der Schuldner insgesamt vier Schreiben erhielt, bevor Vollstreckungsmaßnahmen wirkten.

Für eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Erledigung von Aufgaben der Kasse war in der Stadt angesichts der vorgenannten Mängel entgegen § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 1 KomKVO nicht umfassend gesorgt. Wegen der Nichtbeachtung der Zuständigkeiten innerhalb der

Verwaltung leitete die Stadt Beitreibungen nicht zeitnah ein. Dies verstieß gegen § 15 Abs. 2 Satz 1 KomKVO, wonach Einnahmen, die nicht rechtzeitig eingegangen waren, unverzüglich zwangsweise einzuziehen waren.

Personenkonten

Gebührenforderungen der Stadtkasse und Bußgeldforderungen des Ordnungsamtes gegenüber demselben Schuldner waren auf verschiedenen Personenkonten erfasst. Der Eigenbetrieb GAV verwendete für die Schuldner privatrechtlicher Forderungen zudem ein eigenes Personenverzeichnis. Dies erhöhte die Zahl der zu verwaltenden Personenkonten unnötig und verursachte Mehraufwand, da die Verwaltung gleichartige Tätigkeiten (z. B. Adressermittlung) bei der Vollstreckung mehrfach durchführte. Dies widersprach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomKVO.

Folgerung:

Die Stadt hat künftig die o. g. Vorschriften zu beachten. Mit der Einführung der neuen HKR-Software sollte die Stadt prüfen, ob durch einheitliche Personenkonten Mehraufwand vermieden werden kann.

1.2 Rechnungswesen

Altschulden Wohnungsbau

Die Stadt übernahm am 28.12.2004 einen Anteil von 17,66 v. H. an den Altschulden der Gesellschaft A. Die Gegenleistung der Gesellschaft A für die Schuldübernahme bestand darin, dass diese ein Darlehen bei der Stadt aufnahm. Die Stadt verrechnete ihren Anspruch auf Ausgleich wegen der übernommenen Altschulden mit der Forderung der Gesellschaft A auf Auszahlung des Darlehensbetrages, indem die Gesellschaft A das Darlehen der Stadt beim Kreditinstitut tilgte.

Die übernommenen Schulden stellte die Stadt in der Vermögensrechnung als Schulden aus Krediten dar. Die Abwicklung der Darlehensgewährung an die Gesellschaft A wies die Stadt weder im VmH noch in der Vermögensrechnung aus. Ebenso fehlte ein Nachweis der Tilgung beim Kreditinstitut im VmH.

Der Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO war nicht beachtet. Die Stadt hätte o. g. Forderung und Verbindlichkeit im VmH aufnehmen müssen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 KomHVO).

Übertragung von Schulden auf den Eigenbetrieb GAV

Der Stadtrat beschloss im Jahr 2003 ausweislich der Vorlage Nr. 1277/2003, die Schulden aus Investitionskrediten für stadtwirtschaftliche Bereiche dem Eigenbetrieb GAV zuzuordnen. Eine Übertragung konkreter Kredite auf den Eigenbetrieb mit der Maßgabe, dass dieser Zins und Tilgung an das Kreditinstitut zahlt, fand nicht statt.

Die Stadt leistete aus Haushaltsmitteln weiter Zins und Tilgung. Sie erhielt zwar Erstattungen des Eigenbetriebs, veranschlagte diese Einnahmen aber im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 KomHVO nicht getrennt von den Ausgaben für die Schuldentilgung. Im Haushaltsvollzug setzte sie die Erstattungen von den Ausgaben für die Tilgung ab und verstieß auch insoweit gegen den Bruttogrundsatz und damit die sachliche Ordnung (§ 24 KomKVO).

Vermögensrechnung

Der Eigenbetrieb GAV ging für die Beschaffung von Fahrzeugen eine Reihe von mehrjährigen Leasingverträgen ein; siehe unten TNr. IV 5.6. Die Vermögensrechnung der Stadt wies entgegen § 45 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO n. F. bezüglich des Sondervermögens keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte auf. In der Vermögensrechnung waren auch Vorgänge darzustellen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkamen. Hierzu zählten die Leasinggeschäfte. Da die KomHVO auch für das Sondervermögen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 KomHVO galt, waren die Leasinggeschäfte des Eigenbetriebes in Höhe des Barwertes darzustellen.

Folgerung:

Die Stadt hat künftig die o. g. Vorschriften zu beachten.

2 Ortsrecht

2.1 Bekanntmachungssatzung, Parkgebührenverordnung

Ein Teil des im Zeitraum der örtlichen Erhebungen anzuwendenden Ortsrechts war veraltet. Dies betraf die Bekanntmachungssatzung vom 19.02.1994 und die ParkgebührenVO vom 01.01.2002, die beide bezüglich der Rechtsgrundlagen auf aufgehobene Vorschriften verwiesen. Außerdem fehlte in der Bekanntmachungssatzung insbesondere eine Regelung über die Ersatzbekanntmachung von Rechtsverordnungen i. S. v. § 8 Abs. 1 KomBekVO und in der ParkgebührenVO die Bezeichnung der parkgebührenpflichtigen Straßen, Wege und Plätze.

Im Rahmen des Abschlussgesprächs legte die Stadt dar, dass sie die Rechtsnormen bereits nach Abschluss der örtlichen Erhebungen geändert habe.

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Hinweise und die o. g. Vorschrift zu beachten.

2.2 Ortschaftsräte

2.2.1 Aufgabenzuweisung

Die Hauptsatzung der Stadt sah die Bildung von Ortschaftsräten für die Ortsteile Großfriesen, Neundorf, Jößnitz, Kauschwitz und Straßberg vor, über deren Aufgaben und Finanzierung der Stadtrat beschloss.

Mit Beschluss zur Verwaltungsvorlage Nr. 511/2006 vom 26.10.2006 erhielten die Ortschaftsräte „Ortschaftsratsmittel“ i. H. v. 10 € je EW des Ortsteils. Dies sollte die Verfügungsmittel des Ortsvorstehers und den Mittelbedarf für die Förderung der Vereine, die Heimat- und Kulturpflege und Maßnahmen zur allgemeinen Ortsverschönerung abdecken.

Der Einsatz dieser Mittel sollte darüber hinaus auch für „investive Zwecke möglich“ sein.

Die Stadt hat § 67 Abs. 3 SächsGemO nicht beachtet. Danach konnte sie dem Ortschaftsrat nicht für beliebige Zwecke investive Mittel zur Verfügung stellen, sondern nur zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben. Die Zweckbestimmung der Mittel war damit im

investiven Bereich auf etwa den Um- und Ausbau von Straßen und Wegen zu beschränken (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO).

Die Zuweisung von Verfügungsmitteln über die in § 67 Abs. 1 Nr. 7 SächsGemO genannten Mittel für Information, Dokumentation und Repräsentation hinaus widersprach § 11 Satz 1 Nr. 1 KomHVO. Ausgabenermächtigungen in Form von Verfügungsmitteln durfte der Stadtrat nur dem Oberbürgermeister zubilligen.

Folgerung:

Künftig ist klarzustellen und verbindlich festzulegen, für welche Zwecke die Mittel den Ortschaftsräten zur Verfügung stehen.

Sofern den Ortschaftsräten Aufgaben zugewiesen werden sollen, die den in § 67 Abs. 1 SächsGemO bestimmten Umfang überschreiten, ist gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO die Hauptsatzung zu ändern.

2.2.2 Übertragung nicht verwendeter Haushaltsmittel für Ortschaftsräte in Folgejahre

Haushaltsmittel, welche die Ortschaftsräte im Hj. nicht verbrauchten, buchte die Stadt am Jahresende in das ShV um. Diese Mittel setzte die Stadt zum Teil im VwH und im VmH der Folgejahre wieder ein.

Das ShV wies zum 31.12.2006 folgende Bestände an nicht verbrauchten Haushaltsmitteln der Ortschaftsräte aus (Angaben in €):

Buchungsstelle	Ortschaftsrat	Betrag (Kassenausgaberes)
4.9999.5204.00	Großfriesen	1.765,68
4.9999.5205.00	Jößnitz	7.939,18
4.9999.5206.00	Neundorf	3.231,18
4.9999.5207.00	Strassberg	2.780,00
4.9999.5208.00	Kauschwitz	11.764,04
Summe		27.480,08

Mittel, welche die Ortschaftsräte nicht verbrauchten, waren in Abgang zu stellen, sofern nicht eine Übertragung auf eine Haushaltsstelle mit derselben Zweckbestimmung im nächsten Hj. in Frage kam.

Vor diesem Hintergrund war die Erfassung der nicht verbrauchten Bestände im ShV ebenfalls zu beanstanden. Die Ausgaben waren als Mittel für die Ortschaftsräte veranschlagt. Mit Umbuchung in das ShV war diese Zweckbestimmung entgegen § 75 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO nicht mehr gewahrt.

Folgerung:

Es ist sicherzustellen, dass die Mittel nur für die im HPI vorgesehene Zweckbestimmung zum Einsatz gelangen. Künftig sind keine Umbuchungen ins ShV mehr vorzunehmen. Dem StRPrA Zwickau ist zu berichten.

3 Aufgabenübergang auf den Landkreis Vogtlandkreis

Die Stadt war bis 31.12.2008 für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet zuständig und erhob Abfallgebühren. Im Zuge der Kreisgebietsreform ging die Aufgabe auf den Landkreis Vogtlandkreis über.

Am 30.06.2009 kam die Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 7 SächsKrGebNG zustande. Nach § 9 der Auseinandersetzungsvereinbarung übertrug die Stadt dem Landkreis Vogtlandkreis aus Abfallgebühreneinnahmen stammende Rücklagemittel.

Kalkulationszeitraum 2002 bis 2004

Die Stadt hatte in den Hj. 2002 bis 2004 Einnahmenüberschüsse von rd. 1.804,3 T€ erzielt und diese Mittel o. g. Rücklage zugeführt. Sie hatte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen entgegen Nr. 10.2.2 AnwHinwSächsKAG 2004 keine Nachkalkulation erstellt. Im Abschlussgespräch erklärte die Stadt, eine Nachkalkulation liege vor und verwies auf den Abschluss des UA 7210 Abfallwirtschaft im Haushalt der Stadt.

Abgesehen von der Verrechnung der kalkulatorischen Kosten i. S. v. § 12 KomHVO werden in der Haushaltsrechnung keine Kosten sondern Ausgaben gebucht. Für Zwecke der Gebührenkalkulation und der Feststellung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckung war deshalb neben der Haushaltsrechnung eine Kostenrechnung erforderlich; Nr. 11.1.2 AnwHinwSächsKAG 2004.

Darüber hinaus ergab sich die Notwendigkeit einer Kalkulation auch aus der Tatsache, dass die Stadt einzelne Gebührenforderungen niedergeschlagen hatte. Die Forderungsausfälle bildeten sich rechnerisch im Ergebnis des UA 7210 ab. In eine Gebührenkalkulation hätten diese aber nicht zu Lasten der übrigen Gebührenschuldner eingehen dürfen.²

Die Stadt hatte sich somit bis zum Hj. 2004 keine Klarheit über die Höhe der Kostenüberdeckung verschafft.

Kalkulationszeitraum 2005 bis 2010

Der Stadtrat beschloss über die Abfallgebühren für den Erhebungszeitraum 2005 bis 2010 am 24.05.2006, ohne dass eine Kalkulation vorlag. Die Verwaltung hatte eine solche entgegen Nr. 10.2.1 Satz 3 AnwHinwSächsKAG 2004 nicht rechtzeitig vor der Stadtratssitzung aufgestellt.

Offen blieb damit, ob die Abfallgebühren ab 2005 kostendeckend waren und falls nicht, ob es von da an zu einer Aufzehrung oder einem Zuwachs zu der bis dahin entstandenen Kostenüberdeckung kam.

Festzuhalten war damit zunächst, dass, solange die Stadt noch für die Aufgaben zuständig war, entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht für den erforderlichen Ausgleich der bereits eingetretenen Überdeckung gesorgt war.

Weiterhin war nicht sichergestellt, dass bei Übergang der Aufgabe der Abfallentsorgung an den Landkreis Vogtlandkreis die nötigen Grundlagen für die nach § 7 SächsKrGebNG zu schließende Auseinandersetzungsvereinbarung vorlagen. Maßgeblich für den Ausgleich zwischen der Stadt und dem Landkreis Vogtlandkreis war auch insoweit der Umfang der Kostenüber- oder -unterdeckung.

² So auch mit ausführlicher Erläuterung: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Stand: 39. EL, Bearb.: Schulte/Wiesemann, § 6 Rdnr. 182.

Folgerung:

Das StRPrA Zwickau bittet um Stellungnahme.

4 Unterstützung der Verwaltungstätigkeit durch Informationstechnik

4.1 Wartungskosten für Standardsoftware

Zur Abbildung digitaler Geschäftsprozesse und zur elektronischen Aktenbearbeitung beschaffte die Stadt im Jahr 2000 die Standardsoftware Fabasoft eGov-Suite. Für die Wartung dieser Software zahlte sie jährlich 57.800 € ohne Umsatzsteuer für insgesamt 400 Nutzer. Dies entsprach 144,50 € ohne Umsatzsteuer je Nutzer.

Ausweislich TNr. 2.2.2 der „Nutzwertanalyse und Zukunftsprognose zur Verwendung der Fabasoft eGov-Suite“ vom 13.06.2008 begann die Einführung der Software im Jahr 2000. Am 29.04.2008 waren laut TNr. 2.1.2 der Nutzwertanalyse 325 Benutzer einschließlich Schulungsbenutzer „aktiv geschaltet“. Demzufolge verfügte die Stadt über 75 Benutzerlizenzen, für die keine Nutzer hinterlegt waren. Die Stadt zahlte Wartungsgebühren i. H. v. 10.837,50 € ohne Umsatzsteuer jährlich für nicht genutzte Softwarelizenzen. Dies verstieß gegen § 72 Abs. 2 SächsGemO.

Folgerung:

Die Stadt hat zu prüfen, ob der Wartungsvertrag hinsichtlich der nicht genutzten Lizenzen angepasst werden kann.

4.2 Liegenschaftsverwaltung

Mit Vertrag vom 29.12.2003 vereinbarte die Stadt mit dem Hersteller o. g. Software die Erstellung eines Anwendungsprogramms für die Liegenschaftsverwaltung auf der Grundlage der gelieferten Standardsoftware. Die neue Software zum Preis von 18,4 T€ ohne Umsatzsteuer sollte Geschäftsprozesse im Aufgabengebiet Liegenschaften abbilden können.

Die Stadt verschob im Jahr 2004 und erneut im Jahr 2005 die im Vertrag vereinbarten Termine. Ausweislich der bereits erwähnten Nutzwertanalyse testete das IT-Management die Ergebnisse schließlich erst im Jahr 2006.

Die Software kam nicht zum Einsatz, da der 2001 gegründete und mit Teilen der Liegenschaftsverwaltung betraute Eigenbetrieb GAV eine andere Software verwendete. In 2006 übernahm der Eigenbetrieb die Bewirtschaftung aller Liegenschaften der Stadt. Der Erwerb von Software, welche keinen Nutzen für die Stadt erbrachte, verstieß gegen § 72 Abs. 2 SächsGemO.

Mit Übergang der Aufgaben auf den Eigenbetrieb hätte die Stadt den Vertrag kündigen können.

Folgerung:

Bei der Entwicklung von Software hat die Stadt künftig die organisatorischen Veränderungen im eigenen Haus zu berücksichtigen und frühstmöglich einzubeziehen.

4.3 Beschwerdemanagement

Für das Beschwerdemanagement beauftragte die Stadt 2003 o. g. Softwarehersteller mit der Anfertigung eines weiteren Anwendungsprogramms für 4 T€ ohne Umsatzsteuer. Außerdem schloss die Stadt einen Wartungsvertrag für jährlich 600 € ohne Umsatzsteuer für dieses Anwendungsprogramm.

Die Software war bis zum Ende der örtlichen Erhebungen nicht zum Einsatz gekommen, weil die Testläufe nicht zufriedenstellend waren. Gleichwohl hatte die Stadt die 600 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der Wartungsvertrag war wirtschaftlich von Nachteil (§ 72 Abs. 2 SächsGemO).

Folgerung:

Der Wartungsvertrag für die Anwendung Beschwerdemanagement ist zu kündigen.

4.4 Ratsinformationssystem

Die Stadt beschaffte im geprüften Zeitraum ein sog. Ratsinformationssystem namens RISWEB für die Wahrnehmung der Aufgaben des Sitzungsdienstes, insbesondere für die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der Vorlagen für den Stadtrat.

Für den Internetzugriff auf das Ratsinformationssystem zahlte die Stadt an o. g. Softwarehersteller ausweislich eines Rahmenvertrages 8,4 T€ ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich vergütete die Stadt die Wartung mit jährlich 1,3 T€ ohne Umsatzsteuer.

In Vorbereitung der örtlichen Erhebungen versuchten die beauftragten Prüfer, Zugriff auf die öffentlichen Inhalte von RISWEB zu erlangen. Dies war nicht möglich, da die Informationen nicht über das Internet verfügbar waren. Auch während der örtlichen Erhebungen war ein zusätzlicher Eingriff notwendig für den Abruf der Informationen. In der Zeit bis zur Erstellung dieses Prüfungsberichtes war dieser Service ebenfalls nicht vollumfänglich verfügbar. Der Stadt konnten wegen der fehlerhaft arbeitenden Software wirtschaftliche Nachteile entstehen (§ 72 Abs. 2 SächsGemO).

Folgerung:

Die Stadt hat die Beseitigung der Mängel auf der Grundlage des Rahmenvertrages zu veranlassen.

5 Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen

5.1 Aufgabenübertragung

Die Stadt gründete am 01.05.2001 den Eigenbetrieb GAV. Am 01.01.2006 änderte sie die Betriebssatzung und erklärte den Eigenbetrieb zuständig für die „allumfängliche Bewirtschaftung von im Eigentum der Stadt Plauen befindlichen oder von ihr angemieteten oder gepachteten Grundstücken und Immobilien“. Ferner war ihm auch die Vermarktung von Liegenschaften übertragen. Dies beschränkte sich jedoch auf Rechtsgeschäfte, die nicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse führten.

Der Eigenbetrieb GAV übernahm darüber hinaus die Fuhrparkverwaltung für alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Feuerwehrfahrzeuge. Dies verstieß gegen § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung, da diese Aufgabe dort nicht verankert war. Bei der Unterhaltung der Spielplätze und

Wanderwege und der Stadt- und Straßenbeleuchtung ging aus der Satzung nicht deutlich genug hervor, ob diese zu den dort genannten Aufgaben der Pflege öffentlicher Grünanlagen und der Straßenunterhaltung und Straßenreinigung gehörten.

Der Eigenbetrieb GAV hat für

- die Bäder,
- das Asylbewerberwohnheim,
- das Gebäude der Erich Ohser-e. o. Plauen Stiftung,
- das Vogtlandkonservatorium Clara Wieck,
- das Vogtlandmuseum,
- die Festhalle,
- die Städtische Galerie sowie
- die Vogtlandbibliothek

nach eigenen Angaben lediglich die Betreuung der Verträge der Gebäudeversicherung übernommen. Somit war nicht für eine „allumfängliche Bewirtschaftung“ gesorgt. Die o. g. Vorschrift der Betriebssatzung war nicht beachtet.

Folgerung:

Das Aufgabenumfeld des Eigenbetriebes ist in der Satzung eindeutig zu bestimmen. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Eigenbetrieb bei den o. g. Liegenschaften seinen Aufgaben nachkommt.

5.2 Gründungskonzept

Der Stadtrat beschloss am 22.02.2001 ein Gründungskonzept für den Eigenbetrieb GAV. Darin war vorgesehen, die Leistungsbeziehungen zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb im Wege eines „Contracting“ auszugestalten.

Weiterhin erließ er am 01.05.2001 eine Gründungssatzung, die in § 11 Abs. 3 regelte, dass der Eigenbetrieb sich über abzuschließende Nutzungs- und Servicevereinbarungen „refinanzierte“.

Der Stadtrat hob zwar am 20.11.2003 die Vorschrift des § 11 Abs. 3 der Gründungssatzung auf. Er gab jedoch nicht zu erkennen, inwieweit er am Gründungskonzept noch festzuhalten gedachte.

Der Vorschrift des § 28 Abs. 1 SächsGemO war nicht Genüge getan. Dem Stadtrat oblag, im Rahmen seiner Befugnis die Grundsätze der Verwaltung festzulegen. Dies umschloss in o. g. Fall die Verpflichtung, über den Fortbestand des Gründungskonzeptes mit zu entscheiden.

Folgerung:

Der Stadtrat hat sich mit der Frage des Fortbestandes des Gründungskonzeptes zu befassen. Dem StRPrA Zwickau ist zu berichten.

5.3 Wirtschafts- und Kassenführung

5.3.1 Erfolgsübersicht

Die örtliche Rechnungsprüfung hat nach den Ausführungen in TNr. 4.3 des Prüfungsberichtes Nr. 625/06 vom 19.10.2006 festgestellt, dass der Eigenbetrieb mit dem

Jahresabschluss 2006 erstmalig nach Betriebszweigen getrennt eine Erfolgsübersicht in Form einer „Zusammensetzung der Erlöse und Aufwendungen nach einzelnen Geschäftssparten“ anfertigte.

Diese Erfolgsübersicht entsprach jedoch noch nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 3 SächsEigBVO a. F. Der Eigenbetrieb GAV hatte auch bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen noch keine umfassende Aufteilung der gemeinsamen Aufwendungen und Erträge aus dem Bereich der Verwaltung auf die einzelnen Betriebszweige vorgenommen. Es fehlte z. B. der Ausweis des Personalaufwands im Betriebszweig GAV Objekte.

Folgerung:

In der Erfolgsübersicht sind künftig gemeinsame Aufwendungen und Erträge auf die Betriebszweige sachgerecht aufzuteilen.

5.3.2 Erlass von Dienstanweisungen für das Kassenwesen

Der kaufmännische Leiter ergänzte die ab 01.06.2005 anzuwendende und am 24.07.2007 geänderte „Kassenordnung“ um zusätzliche Anweisungen z. B. zum Verfahren zur Anordnung und Anweisung von Zahlungen vom 25.08.2006. Eine Ermächtigung hierfür war nicht ersichtlich.

TNr. 4.8 der Geschäftsordnung regelte die Zuständigkeiten von MA des Eigenbetriebes zur Wahrnehmung von Befugnissen aus der Eigenbetriebssatzung und zur Übertragung bestimmter Befugnisse. Danach war der Erlass von Anweisungen zu Kassengeschäften der Betriebsleitung vorbehalten. Gemäß § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung bestand diese aus einem Betriebsleiter. Der kaufmännische Leiter war nicht Mitglied der Betriebsleitung.

Folgerung:

Die durch den kaufmännischen Leiter erteilten zusätzlichen Anweisungen sind ggf. durch die Betriebsleitung zu bestätigen oder aufzuheben.

5.3.3 Trennung von Anordnung und Vollzug

Dem kaufmännischen Leiter oblagen gemäß TNr. 2.2 der Kassenordnung auch die Aufgaben des Kassenverwalters. Dies widersprach § 86 Abs. 3 SächsGemO. Der o. g. anordnungsbefugte Bedienstete durfte nicht zugleich die Aufgaben des Kassenverwalters wahrnehmen.

Der Betriebsleiter und die Personalverantwortliche waren sowohl vollzugsberechtigt als auch anordnungsbefugt. Der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug i. S. v. § 86 Abs. 3 SächsGemO war auch insoweit nicht beachtet.

Folgerung:

Anordnungsbefugte Bedienstete dürfen künftig keine Kassengeschäfte tätigen.

5.3.4 Elektronische Zahlungsfreigabe

Die Freigabe der Zahlungen beim Kreditinstitut erfolgte auf elektronischem Weg im Buchführungsprogramm. Die Verwaltung konnte nicht nachweisen, dass die Zahlungsfreigaben durch elektronische Signaturen belegt waren. Schriftliche Aufträge an die kontoführende Bank ergingen daneben nicht.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 KomKVO war nicht beachtet. Beim Einsatz des automatisierten Verfahrens waren danach Unterschriften zwar entbehrlich. An deren Stelle waren aber dann elektronische Signaturen zu verwenden.

Die DA über das Verfahren zur Anordnung und Anweisung von Zahlungen vom 25.08.2005 des Eigenbetriebes enthielt entgegen § 6 Abs. 2 KomKVO keine Regelungen zum Einsatz der Software zur Vornahme elektronischer Bankgeschäfte.

Folgerung:

Die Anweisungen für das Kassenwesen sind um die Regelungen zur elektronischen Zahlungsfreigabe zu ergänzen. Bei dem geplanten Ersatz neuer Buchführungssoftware ist darauf zu achten, dass die Zahlungsfreigaben durch elektronische Signaturen zu belegen sind.

5.3.5 Erledigung von Kassengeschäften durch Dritte

Ausweislich der Prüfungsberichte Nrn. 306/06, 308/06 und 309/06 des städtischen Rechnungsprüfungsamtes erledigten Angestellte der Stadt in den Ortsteilen Jößnitz, Neundorf und Straßberg Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb GAV, indem sie z. B. Mietzahlungen für diesen annahmen.

§ 38 Satz 2 KomKVO war nicht beachtet. In den DA des Eigenbetriebs GAV fehlten entsprechende Regelungen zur Sicherung und Überwachung der Besorgung der Kassengeschäfte außerhalb der Betriebsverwaltung.

Folgerung:

Die DA des Eigenbetriebes ist zu ergänzen.

5.4 Grundstücksverwaltung

5.4.1 Unentgeltliche Überlassung von Objekten

Der Eigenbetrieb GAV vermietete am 29.08.2003 Aufenthaltsräume in einem ihm wirtschaftlich zugeordneten Wohnhaus am Wolfsbergweg 2 in Plauen an die Gesellschaft B und mit Vertrag vom 23.02.2004 die Gebäude des ehemaligen Bauhofes Jößnitz an die Gesellschaft C. Die Stadt war an der einen Gesellschaft unmittelbar und an der anderen mittelbar beteiligt. Neben der Erstattung der Betriebskosten waren keine Mietzahlungen vereinbart. Dies verstieß gegen § 14 Satz 1 SächsEigBVO a. F.

Die Stadt nutzte ab 1993 mietweise Räume für die Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle auf der Grundlage eines Vertrages mit einer Laufzeit von 30 Jahren für monatlich 6.033,50 €. Der ab 01.01.2006 mit der Grundstücksverwaltung beauftragte Eigenbetrieb GAV untervermietete mit Vertrag vom 12.06.2001 davon Teilflächen an den Landkreis Vogtlandkreis ohne hierfür einen Mietzins zu vereinbaren. Mit einem weiteren Vertrag vom 28.11.2007 überließ der Eigenbetrieb GAV Büroflächen im Rathaus unentgeltlich dem Landkreis Vogtlandkreis. In beiden Fällen erhielt der Eigenbetrieb lediglich die Betriebskosten erstattet.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 90 Abs. 2 SächsGemO durfte er die o. g. Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert überlassen.

Folgerung:

Für die Nutzung von Vermögensgegenständen durch Dritte sind künftig angemessene Entgelte zu vereinbaren.

5.4.2 Nutzung von Sporteinrichtungen durch Vereine

Die Stadt schloss mit einem örtlichen Tennissportverein am 26.03.2002 einen Vertrag über die Nutzung der Tennisanlagen am „Fuchsloch“. Vereinbarungsgemäß trug der Verein sämtliche Betriebskosten. Die Stadt zahlte Betreiberzuschüsse, welche jährlich neu zu bestimmen waren. Für das Jahr 2006 belief sich dieser Zuschuss auf 6 T€.

Die neu errichtete Dreifeldsporthalle in der Wieprechtstraße 11 in Plauen überließ die Stadt mit Pachtvertrag vom 04.07.2007 und Bewirtschaftungsvertrag vom 04.07.2007 einem Verein zur Ausübung des Handballsports. Für das Jahr 2008 vereinbarte die Stadt mit diesem einen Bewirtschaftungszuschuss i. H. v. insgesamt 129,8 T€.

Der Eigenbetrieb GAV zahlte die Zuschüsse u. a. in den o. g. Hj. an die Vereine aus. Dies verstieß gegen § 1 der Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 01.05.2001 und vom 01.01.2006. Die Bezuschussung der Sportstätten war dem Eigenbetrieb nicht als Aufgabe zugewiesen. Mittel waren hierfür aus den Wirtschaftsplänen nicht ersichtlich.

Davon abgesehen enthielten auch die HPI der Stadt keine Ansätze für die Bezuschussung. Insoweit war nicht beachtet, dass in den Verträgen mit den Vereinen vereinbart war, dass die Zuschuss Höhe jeweils nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsplanung bedurfte.

Folgerung:

Sofern die Zuschussgewährung durch den Eigenbetrieb GAV erfolgen soll, ist die Aufgabe diesem Eigenbetrieb zu übertragen. Soll die Verwaltung Zuschüsse gewähren dürfen, sind diese künftig in den HPI einzeln zu veranschlagen und nur unter Beachtung der Entscheidungen des Stadtrates und zuwendungsrechtlicher Grundsätze zu bewilligen.

5.5 Friedhofsgebühren**5.5.1 Kalkulationszeitraum**

Am 24.05.2006 beschloss der Stadtrat, die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2001 zu ändern. Die geänderte Satzung trat am 01.07.2006 in Kraft. Wie aus der Sitzungsvorlage hervorging, hatte die Stadt in ihrer Kalkulation der Friedhofsgebühren bis 2011 lediglich die Ergebnisse des Jahres 2005 berücksichtigt.

Die Stadt hat § 10 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG nicht beachtet. Für die Nachkalkulation war zweckmäßigerweise eine mehrjährige Zeitspanne heranzuziehen, die bis zu fünf Jahre umfassen konnte. Die Betrachtung nur des einen o. g. Jahres genügte den Anforderungen nicht.

Die Stadt hat nicht sichergestellt, dass sie dem Kostenüberdeckungsverbot nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG genügte. Die Neubemessung der Gebühren zum 01.07.2006 erfolgte zu spät. Der Fünfjahreszeitraum nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG hatte mit Inkrafttreten der Gebührensatzung am 01.01.2001 begonnen und war bereits am 01.01.2006 abgelaufen.

Der Geltungszeitraum für die neu festgesetzten Gebühren sollte am 31.12.2011 enden und umfasste somit fünf Jahre und sechs Monate. Auch insoweit verstieß die Stadt gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG.

Folgerung:

Künftig sollen Kalkulationszeiträume nicht länger als fünf Jahre betragen. Die Gebühren sind neu zu bemessen und dabei ist höchstens ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum Beginn des Nachkalkulationszeitraumes ist zu ermitteln, ob eine ausgleichspflichtige Gebührenüber- oder -unterdeckung eingetreten war.

5.5.2 Kalkulation von Zinsaufwendungen

Ausweislich der vorgelegten Kalkulationsunterlagen berücksichtigte der Eigenbetrieb GAV jährlich Zinsaufwendungen i. H. v. 64.214,69 € für die an die Stadt zu tilgenden Darlehen als Sachkosten. Gemäß der Mitteilung der Stadt an den Eigenbetrieb vom 30.07.2004 war bereits absehbar, dass diese Aufwendungen im Kalkulationszeitraum zurückgehen werden. Im Hj. 2008 betrugen sie dann nur noch 46.435,09 €.

Der Eigenbetrieb hat § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG nicht beachtet. Der Ansatz war mehr als kostendeckend.

Zusätzlich zu den 64.214,69 € Zinsaufwendungen berücksichtigte der Eigenbetrieb GAV 20 v. H. der kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenbemessung. Damit verstieß er gegen § 12 Abs. 4 SächsKAG. Der Eigenbetrieb konnte danach nur anstelle der tatsächlichen Zinsaufwendungen die kalkulatorischen Zinsen einbeziehen. In diesem Fall wären dann aber die vollen kalkulatorischen Zinsen anzusetzen gewesen.

Folgerung:

Bei der Gebührenkalkulation sind künftig die Regelungen des SächsKAG zu beachten.

5.6 Fuhrpark

Der Eigenbetrieb GAV beschaffte im geprüften Zeitraum mehrere Pkw mittels Leasingverträgen.

Für einen mit Vertrag vom 27.06.2005 beschafften Pkw zahlte der Eigenbetrieb 48 monatliche Leasingraten i. H. v. 388 € ohne Umsatzsteuer. Eine Öffentliche Ausschreibung führte der Eigenbetrieb entgegen § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A und § 3 Nr. 2 VOL/A i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVergabeG, § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO nicht durch. Eine Begründung für das Absehen von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung fehlte (§ 3 Nr. 5 VOL/A i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVergabeG, § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO).

Im Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHVO erstellte der Eigenbetrieb, mit Ausnahme der Leasingverträge für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen PL-2401 und PL-YI 27, keine Wirtschaftlichkeitsvergleiche. Er hätte untersuchen müssen, ob insbesondere eine Beschaffung im Wege des Kaufs einschließlich ggf. der Aufnahme eines Kommunaldarlehens bei Bedarf günstiger gewesen wäre.

Die Beschaffung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen PL-ST 105 mit Leasingvertrag vom 11.12.2005 war wirtschaftlich nachteilig (§ 72 Abs. 2 SächsGemO). Ein Kommunaldarlehen hätte nach Berechnungen des StRPrA Zwickau auf der Grundlage eines Darlehenszinses von 5 v. H., bei 60 Monatsraten sowie einem Wiederverkaufspreis von

9.360 € monatliche Raten von 1.039.93 € und damit einen gegenüber dem Leasingvertrag geringeren Aufwand bedeutet.

Entgegen § 2 Abs. 4 KomFreiVO konnte die Stadt für keinen der Leasingverträge die erforderliche Anzeige bei der RAB nachweisen.

Folgerung:

Die o. g. Vorschriften sind künftig zu beachten. Die Anzeige der Leasingverträge ist bei der nunmehr zuständigen RAB nachzuholen.

5.7 Straßenreinigung

Die Stadt schloss mit der Gesellschaft D am 28.03.2002 einen Vertrag über verschiedenste Reinigungsleistungen. Anlage 12 zum Vertragswerk enthielt die Jahresentgelte für 2002. In der Folgezeit ergänzten die Parteien dieses um eine Anlage 13 zur Anpassung der Vergütung.

Anhand der Vorgaben aus Anlage 13 war es nicht möglich, rechtzeitig vor Fälligkeit der Zahlung die vereinbarte Neuberechnung der Jahresentgelte durchzuführen. Im Rechengang waren Werte vorgegeben, die zum Berechnungszeitpunkt noch nicht bekannt sein konnten. Die Gesellschaft D verwendete z. B. bei der Berechnung der Vergütung für das Jahr 2003 den Lohnkostenindex des Jahres 2001 und nicht denjenigen im Jahr der letzten Preis-anpassung. Das wäre das Jahr 2002 gewesen.

Der Eigenbetrieb hat von der Gesellschaft keine Änderung der Anlage verlangt, obwohl diese auch offensichtliche Schreibfehler enthielt u. a. bezüglich der veränderlichen Rechengröße W, die für die Wartungskosten im jeweiligen Jahr stand.

Für die Bezifferung ihrer Vergütungsansprüche verwendete Gesellschaft D einen anderen Rechenweg als in der Anlage 13 beschrieben. Der Eigenbetrieb zahlte, obwohl es für diese Abrechnungsweise entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO keine schriftliche Übereinkunft gab.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb sollte auf eine einvernehmliche Änderung der Anlage 13 des Vertrages hinwirken. Zur Vermeidung von Berechnungsfehlern empfiehlt das StRPrA Zwickau, einen einfacheren, klar darstellbaren Rechengang zur jährlichen Anpassung der Vergütung an die Preisentwicklung zu vereinbaren.

6 Kulturbetrieb der Stadt Plauen

6.1 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

6.1.1 Stammkapital

Der Eigenbetrieb KB nannte sich bis 01.01.2000 Eigenbetrieb Vogtlandkonservatorium Clara Wieck (nachfolgend VCW).

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes VCW zum 01.01.1996 wies kein Stammkapital aus. Dies war nicht erforderlich, da es sich gemäß § 1 Nr. 2 SächsEigBG a. F. um kein

wirtschaftliches Unternehmen gehandelt hatte und die Satzung für den Eigenbetrieb VCW dies nicht vorsah.

1998 erließ die Stadt rückwirkend eine neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb VCW. § 12 Abs. 6 der Betriebssatzung setzte das Stammkapital auf umgerechnet 73.059,52 € fest. Am 22.03.2000 änderte die Stadt die Satzung ein weiteres Mal und bezifferte das Stammkapital mit 210.543,17 €.

Der Eigenbetrieb KB stellte zum 31.12.2000 eine Schlussbilanz auf, die ein Stammkapital von 210.543,17 € auswies. Das Stammkapital des Vorjahres 1999 belief sich nach dem Bericht über den Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes KB auf 74.956,74 €. Die Schlussbilanzen für die Wj. vor 2000 konnte die Verwaltung nicht mehr vorlegen.

§ 8 Abs. 2 SächsEigBVO a. F. war nicht beachtet. Das Stammkapital für das Wj. 1999 war mit dem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag von 73.059,52 € auszuweisen.

Folgerung:

Künftig ist o. g. Vorschrift zu genügen.

6.1.2 Feststellung eines Jahresabschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KB zum Wj. 2006 erfolgte am 21.02.2008 und somit entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsEigBG a. F. nicht fristgerecht.

Folgerung:

Künftig sind die Fristen für die Feststellung der Jahresabschlüsse einzuhalten.

6.1.3 Ortsübliche Bekanntgabe eines Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss

Zur ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 nach § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsEigBG a. F. veröffentlichte die Stadt Angaben über den Jahresabschluss und dessen öffentliche Auslegung in den Amtsblättern 3 und 4 des Jahres 2008. Bei keiner der Veröffentlichungen war der o. g. Vorschrift vollständig Genüge getan. Die Angaben bezüglich des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers und hinsichtlich des abschließenden Vermerks der überörtlichen Prüfungseinrichtung zum Jahresabschluss 2006 fehlten entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsEigBG a. F.

Folgerung:

Künftig ist auf ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KB gemäß § 19 Abs. 2 SächsEigBG n. F. zu achten.

6.1.4 Anlagevermögen

Die Stadt hatte bei Gründung und Erweiterung dem Eigenbetrieb VCW keine Grundstücke und baulichen Anlagen zugeordnet. Das später in Eigenbetrieb KB umbenannte Unternehmen nutzte u. a. die Schulgebäude am Theaterplatz 4 in Plauen für betriebliche Zwecke.

Der Stadtrat hat nicht mittels Beschluss sichergestellt, dass dieser und weitere betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände dem Eigenbetrieb ungestört für die Erstellung der betrieblichen Leistungen zur Verfügung standen. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der

Aufgaben der Liegenschaftsbewirtschaftung durch den Eigenbetrieb GAV war ebenfalls nicht gesorgt; siehe oben TNr. IV 5.1.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBG a. F. war nicht beachtet.

Folgerung:

Die Bedingungen für die Nutzungsverhältnisse der städtischen Grundstücke und baulichen Anlagen durch den Eigenbetrieb KB sind durch entsprechende Beschlüsse des Stadtrates festzulegen.

6.2 Eigenbetriebssatzung

6.2.1 Wertgrenzen

Die Eigenbetriebssatzung vom 22.03.2000 sah Obergrenzen für die Entscheidungsbefugnis des Betriebsausschusses zur Vornahme von Einzelinvestitionen vor. Nach § 7 Abs. 4 Betriebssatzung konnte der Betriebsausschuss über Maßnahmen im Wert von zwischen 25,56 T€ und 1.022,58 T€ befinden.

Der Eigenbetrieb KB verfügte nicht über Liegenschaften. Auf welche Maßnahmen sich die Befugnisse aus § 7 Abs. 4 der Betriebssatzung bezogen, erschloss sich dem StRPrA Zwickau damit nicht.

Die Stadt hat § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBG a. F. nicht beachtet. Danach konnten zwar bestimmte Aufgaben auf den Betriebsausschuss übergehen. Da Liegenschafts- und Bauaufgaben durch den Eigenbetrieb nicht wahrzunehmen waren, konnte die Stadt diese dem Betriebsausschuss auch nicht wirksam zuweisen.

Folgerung:

Die Eigenbetriebssatzung ist unter Beachtung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBG n. F. zu ändern. Bezüglich des Änderungsbedarfs der Satzungsregelung über das Stammkapital ist auf TNr. IV 6.1.1 zu verweisen.

6.2.2 Satzungsänderung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 21.03.2002 im öffentlichen Teil über eine Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs KB. Der Oberbürgermeister machte die Änderungssatzung entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO nicht bekannt. Stattdessen veröffentlichte er am 05.04.2002 einen nicht vom Stadtrat beschlossenen Text einer Neufassung der Eigenbetriebssatzung. Außerdem war die Anzeige bei der RAB entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO unterblieben.

Wie sich aus § 11 des Textes der vermeintlichen Neufassung der Betriebssatzung ergab, beabsichtigte die Stadt die Kasse des Eigenbetriebs mit der Stadtkasse zu verbinden. Auskunftsgemäß war zum Abschluss der örtlichen Erhebungen eine derartige Verbindung jedoch entgegen § 86 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SächsGemO nicht zustande gekommen.

Folgerung:

Für den wirksamen Erlass der Änderungssatzung bedarf es eines neuen Stadtratsbeschlusses. Die o. g. Vorschriften sind beim Satzungserlass dabei zu beachten.

6.3 Ausgestaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Am 01.01.2000 gliederte die Stadt in den neu in Eigenbetrieb KB umbenannten Eigenbetrieb zugleich die Einrichtungen Vogtlandbibliothek und Vogtlandmuseum ein.

Die Stadt erließ am 01.08.2001 eine Benutzungs- und Entgeltordnung. Gebührenänderungen hat der Oberbürgermeister entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO teilweise nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entgeltordnung bestand aus einer Aneinanderreihung der Texte der Entgeltordnungen der früher getrennten Einrichtungen. Sie wies weder eine durchgängige, nachvollziehbare Gliederung noch eine einheitliche Bezifferung der Vorschriften auf. Übersichtlichkeit war nicht gegeben. Dem StRPrA Zwickau war es auch angesichts zahlreicher Änderungen nicht möglich, sich zu einem bestimmten Stichtag zügig einen Überblick über die anzuwendenden Regelungen zu verschaffen.

Für die in der Benutzungs- und Entgeltordnung verankerten Vergütungen verfügte die Stadt nicht über Kalkulationen. Die Verwaltung konnte auf Nachfrage bei den örtlichen Erhebungen außerdem keine Übersicht vorlegen über die im Berichtszeitraum insbesondere bezüglich der Entgelte beschlossenen Änderungen und die zum Zeitpunkt der Nachfrage geltenden Regelungen.

Dem Eigenbetrieb konnten wirtschaftliche Nachteile entstehen (§ 72 Abs. 2 SächsGemO).

Folgerung:

Den Entgelten ist eine Kalkulation zugrunde zu legen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist zu überarbeiten.

6.4 Kassenordnung für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen

Die am 31.10.2005 geänderte Kassenordnung des Eigenbetriebes enthielt veraltete Verweisungen auf die GemKVO und ließ in der Vorbemerkung die Angabe zur Rechtsgrundlage für deren Erlass vermissen. Die rechtlichen Grundlagen der Kasseneinrichtung genügten nicht § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomKVO.

In der DA waren die Zahlstellen des Eigenbetriebes als „Sonderkassen“ bezeichnet. Dies widersprach § 13 SächsEigBG a. F. Der Begriff Sonderkasse bezeichnete danach die Kasse des Eigenbetriebes.

Zum Kassenverwalter und dessen Stellvertreter waren die Verwaltungsdirektorin und der Direktor des Eigenbetriebes bestellt. Da beide Beschäftigte auch anordnungsbefugt waren, lagen Verstöße gegen § 86 Abs. 3 SächsGemO vor.

Die zwangsweise Einziehung von Geldforderungen übertrug der Eigenbetrieb teilweise auf die Stadt. Obwohl es sich um privatrechtliche und nicht um öffentlich-rechtliche Forderungen handelte, unternahm die Stadt Vollstreckungshandlungen auf der Grundlage des SächsVwVG. Für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung der Einnahmen war wegen der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen entgegen § 28 Satz 1 KomHVO nicht gesorgt.

Folgerung:

Die Kassenordnung für den Eigenbetrieb ist zu überarbeiten. Die Stadt hat die Vorschriften insbesondere der §§ 704 ff. ZPO über die Zwangsvollstreckung wegen zivilrechtlicher Forderungen zu beachten.

6.5 Außenstelle der Musikschule in der Stadt Oelsnitz

6.5.1 Vereinbarung zwischen der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz

Die Musikschule Clara Wieck der Stadt Plauen, eine Vorgängereinrichtung des Eigenbetriebes VCW und damit des Eigenbetriebes KB, unterhielt eine Außenstelle in der Stadt Oelsnitz und erbrachte dort Leistungen in Form von u. a. Musikunterricht. Dies ging zurück auf die „Vereinbarung über den Kostenausgleich der Außenstelle Oelsnitz“ mit der Musikschule Clara Wieck Plauen vom 13.12.1991.

Die Vereinbarung sah kein Entgelt zugunsten der Stadt Plauen vor. Auch sonst bestand keine Übereinkunft über eine Vergütung der Leistungen zwischen den Städten.

Die Stadt Oelsnitz erstattete der Stadt Plauen lediglich Sach- und Personalaufwand. Der Eigenbetrieb KB erstellte für die Musikschule Clara Wieck die Abrechnungen. Er mittelte dazu die Kosten der beiden Einrichtungen und legte diese im Verhältnis der Schülerzahlen der Musikschule und der Außenstelle auf die Stadt Oelsnitz um.

Die Vereinbarung stand in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 SächsGemO und sie genügte nicht den in § 2 Abs. 1 SächsKomZG vorgesehenen Formen der kommunalen Zusammenarbeit.

Für die Wahrnehmung der musikpädagogischen Erziehung in der Stadt Oelsnitz fehlte der Stadt Plauen die örtliche Zuständigkeit.

Da es sich ferner um eine dauerhafte, einrichtungsgebundene Aufgabenwahrnehmung handelte, war außerdem eine zivilrechtliche Gestaltung i. S. v. § 2 Abs. 2 SächsKomZG, sofern man die Vereinbarung aus 1991 als eine solche ansehen konnte, nicht geeignet. Vielmehr war ab dem Inkrafttreten des SächsKomZG im Jahre 1993 zu erwägen, die Zusammenarbeit auf einen Zweckverband gemäß §§ 44 ff. SächsKomZG zu übertragen oder zum Gegenstand einer Zweckvereinbarung nach §§ 71 ff. SächsKomZG zu erklären.

Folgerung:

Die erforderlichen organisatorischen Regelungen sind in Schriftform zu treffen.

6.5.2 Fördermittelanträge durch den Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb KB der Stadt Plauen beantragte sämtliche Fördermittel und teilte diese nach dem Verteilerschlüssel „Schülerzahlen“ zwischen den beiden Musikschulstandorten auf.

Eine Ausnahme bildeten die Fördermittel, die der Landkreis auf Grundlage seiner Förderrichtlinie ausreichte. Diese finanziellen Mittel erhielt die Stadt Oelsnitz als „Träger einer Musikschule“ unmittelbar.

Für die Beantragung der Fördermittel, die letzten Endes der Stadt Plauen zugute kamen, fehlte der Stadt Plauen ebenfalls die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 1 SächsGemO. Die musikalische Bildung und Erziehung der Bürger von Oelsnitz einschließlich deren Finanzierung war nicht örtliche Angelegenheit der Stadt Plauen.

Folgerung:

Die Stadt hat die Grenzen ihrer Zuständigkeit bei der Fördermittelbeantragung zu beachten. Dem StRPrA ist zu berichten.

7 Vogtland-Klinikum

7.1 Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft E betrieb in der Stadt bis zum 31.12.2003 das Vogtland-Klinikum. Mit Verkauf des Vogtland-Klinikums ging das Vermögen der Gesellschaft E und das zugehörige Sondervermögen der Stadt Plauen in Form von Grundstücken und baulichen Anlagen zum 31.12.2003 auf die Gesellschaft F über.

Der Vertrag zur Veräußerung des Vogtland-Klinikums vom 16.04.2003 sah ein Rückkaufsrecht zugunsten der Stadt vor.

Ab 01.01.2004 diente die Gesellschaft E lt. Anhang zu den einzelnen Jahresabschlüssen nur noch der Vermögensverwaltung und der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen zum KSA.

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft E beschloss am 10.10.2006 einen neuen Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftszweck bestand nach § 2 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrags in der „... Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Plauen.“ § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sah vor, dass die Gesellschaft zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ein Krankenhaus unterhielt.

Wie die Gesellschafter die ordnungsgemäße Erfüllung des Gesellschaftsvertrages sicherstellen wollten, war nicht klar. Die Stadt verfügte über kein Krankenhaus mehr, das die Gesellschaft hätte betreiben können. Ob es zur Ausübung des Rückkaufsrechts kommen würde, war offen. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO war nicht beachtet.

Mit Schreiben vom 10.10.2006 beantragte die Stadt nach § 96 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 96 Abs. 4 SächsGemO beim RP Chemnitz als zuständige RAB die Genehmigung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Bei Abschluss der örtlichen Erhebungen war diese noch nicht erteilt.

Folgerung:

Die Stadt hat Genehmigungshindernisse im Gesellschaftsvertrag aus dem Weg zu räumen und dem LRA des Landkreises Vogtlandkreis als nach der Kreisgebietsreform zuständiger RAB einen genehmigungsfähigen Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Insbesondere sollte die Stadt klarstellen, dass die Verpflichtung der Gesellschaft zum Betrieb eines Krankenhauses nur hilfsweise für den Fall der Ausübung des Rückkaufsrechts im Gesellschaftsvertrag verankert ist. Empfehlenswert ist daneben, die der Gesellschaft obliegende Aufgabe, die Geschäftsbeziehungen mit dem KSA abzuwickeln, in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

7.2 Kaufvertrag und Nachtrag

Die Stadt und die Gesellschaft E übertrugen am 16.04.2003 das Klinikum samt Grundbesitz und den Betrieb des Krankenhauses der Gesellschaft F. Gemäß § 3 Kaufvertrag legten die Vertragsparteien als Übernahmestichtag den 01.01.2003 fest. Neben dem Kaufpreis i. H. v. insgesamt 15 Mio. € und einer Investitionsverpflichtung des Käufers i. H. v. 21 Mio. € übernahm der Käufer weitere Verpflichtungen.

Die RAB genehmigte mit Schreiben vom 01.07.2003 den ihr vorgelegten Grundstückskaufvertrag.

Am 04.11.2003 schlossen die o. g. Vertragsparteien eine notariell beurkundete Nachtragsvereinbarung zur Änderung von nicht eindeutig den Willen der Vertragsschließenden wiedergebenden Bestimmungen und des Kaufpreises. Der Nachtrag enthielt u. a. in Ziffer II. Absatz 5 eine erneute Einigung zum Übergang von Besitz und Gefahr und den Auftrag an den Notar zur Vorbereitung der Auflassungserklärung.

Die Nachtragsurkunde legte die Stadt der RAB nicht zur Genehmigung vor. § 90 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO war nicht beachtet.

Folgerung:

Der Nachtrag zum Kaufvertrag vom 16.04.2003 ist nunmehr der RAB zur Genehmigung vorzulegen.

7.3 Gutachterkosten

Im Zusammenhang mit der Veräußerung des Krankenhauses fielen im Hj. 2003 im städtischen Haushalt Ausgaben für Gutachten i. H. v. insgesamt 199.992,40 € an.

Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens nach dem Ertragswertverfahren stellte das beauftragte öffentlich-rechtliche Kreditinstitut bei einem ermittelten Objektwert von 13.800.000 € ein Honorar i. H. v. 15.440 € ohne Umsatzsteuer in Rechnung. Die Gutachterin ordnete ihre Leistungen der Schwierigkeitsstufe nach § 34 Abs. 4 Satz 1 HOAI a. F. zu und berechnete der Stadt die sich danach ergebenden höheren Honorarsätze.

Die Stadt hat nicht beachtet, dass nach den vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 34 Abs. 6, 2. Anstrich HOAI a. F. das Honorar um 20 v. H. zu mindern war, da die Gutachterin den Verkehrswert unter Heranziehung des Ertragswertes ermittelt hatte. Die Stadt hätte der Gutachterin keine Vergütung nach der Schwierigkeitsstufe i. S. v. § 34 Abs. 4 Satz 1 HOAI a. F. gewähren dürfen, da dies bei Auftragserteilung nicht schriftlich vereinbart war.

Unter Zugrundelegung des Mindestsatzes in der Normalstufe und der Minderung um 20 v. H. gemäß § 34 Abs. 6, 2. Anstrich HOAI a. F. hätte sich ein Honorar i. H. v. 7.100 € ohne Umsatzsteuer errechnet. Die Stadt hat eine Überzahlung von 8.340 € ohne Umsatzsteuer geleistet. Die Ausgaben waren insoweit nicht erforderlich. § 29 Abs. 1 Satz 2 KomHVO war nicht beachtet.

Folgerung:

Die Stadt hat die rechtliche Durchsetzbarkeit einer Rückforderung des überzahlten Betrages zu prüfen. Außerdem sollte ggf. auch eine Prüfung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Vermögenseigenschadenversicherung erfolgen.

8 Baumaßnahmen

Die Stadt hat im geprüften Zeitraum u. a. folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

Nr.	Vorhaben	Gesamtkosten in €	Hj.
1.	Schule für Lernförderung Käthe Kollwitz	1.609.000,00	2002 bis 2004
2.	Rückertschule, Turnhallen	565.000,00	2001 bis 2003
3.	Altmarkt	1.479.000,00	2005 bis 2006

8.1 Beauftragung freiberuflicher Leistungen

Der Leiter des Eigenbetriebs GAV schloss u. a. am 03.04.2003 einen Ingenieurvertrag sowie am 31.07.2003 und am 29.08.2003 Nachträge zu diesem für die Gebäudeplanung an der Maßnahme Aufstockung und Generalsanierung der Schule für Lernförderung Käthe Kollwitz.

Dies widersprach Nr. 6.9 der DA vom 04.11.2001 (DA Vergabe). Die Vergabe von Leistungen freiberuflich Tätiger hatte der Oberbürgermeister dem für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Bürgermeister zugewiesen.

Folgerung:

Künftig ist die o. g. Regelung zu beachten.

8.2 Beauftragung von Nachträgen

Die Stadt beauftragte ein Unternehmen bei der Maßnahme Sanierung Turnhalle Rückertschule mit der Fassadensanierung für rd. 21.500 €. Das Nachtragsangebot des ausführenden Unternehmens vom 01.10.2002 i. H. v. 1.449,14 € an der Maßnahme Sanierung Turnhalle Rückertschule nahm ein Sachbearbeiter der Bauverwaltung an.

Nr. 4.2 DA Vergabe war nicht beachtet. Die Auftragserweiterung hatte zwar keinen Wert von mehr als 10 v. H. der Auftragssumme, sodass sie nicht nach Nr. 4.2, letzter Satz DA Vergabe der Genehmigung durch den zuständigen Bürgermeister bedurfte. Wie ebenfalls aus Nr. 4.2 der DA Vergabe ersichtlich war, war aber die Zuständigkeit des Sachbearbeiters etwa bei Freihändiger Vergabe auf 1.000 € Auftragswert begrenzt und darüber hinaus war bis unter 5.000 € die Vergabestelle zuständig. Für die Bestätigung von Nachträgen konnte insoweit nichts anderes gelten.

In einigen Fällen war das Schriftformerfordernis nach Nr. 4.2, vorletzter Satz DA Vergabe nicht beachtet. So fand sich bei der Maßnahme Käthe-Kollwitz-Schule zu den Nachtragspositionen 01.03.0001 bis 01.03.0005 laut Schlussrechnung vom 21.01.2003 bezüglich Gussasphaltarbeiten im Gesamtwert von 4.718,03 € ohne Umsatzsteuer kein bestätigtes Nachtragsangebot in den Akten.

Folgerung:

Die o. g. Regelung ist künftig zu beachten.

8.3 Unvollständige Übertragung von Planungsleistungen

Die Stadt gab Planungsleistungen u. a. beim Ingenieurvertrag vom 31.01.2000 für die Gebäudeplanung an der Maßnahme Sanierung Turnhalle Rückertschule in Auftrag, die das

in § 15 Abs. 2 HOAI a. F. vorgesehene Grundleistungsbild nicht vollständig umschlossen. Die Planungsleistung der Lph 2 (Vorplanung) war statt mit 7 v. H. des Grundleistungsbildes nach § 15 Abs. 1 HOAI a. F. nur mit 4 v. H. und die Lph 3 (Entwurfsplanung) statt mit 11 v. H. des Grundleistungsbildes nach § 15 Abs. 1 HOAI a. F. nur mit 10 v. H. vereinbart. Dem Ingenieurvertrag war jedoch nicht zu entnehmen, welche Teilleistungen vom Ingenieurbüro nicht zu erbringen waren.

Die o. g. Vereinbarung war lückenhaft. Aus Sicht eines Dritten konnte sie so zu verstehen gewesen sein, dass dem Auftragnehmer ein Leistungsbestimmungsrecht i. S. v. § 315 Abs. 1 BGB eingeräumt sein sollte. Die Überwachung der vertragsgemäßen Erfüllung war, insbesondere soweit die Stadt auch selbst planerische Eigenleistungen zu erbringen gedachte, aufwändiger und widersprach damit § 72 Abs. 2 SächsGemO.

Folgerung:

Will die Stadt künftig i. S. v. § 8 Abs. 2 HOAI n. F. nicht alle Grundleistungen einer Lph übertragen, ist im Vertrag ausführlich darzulegen, welche Leistungen der Auftragnehmer zu erbringen hat.

8.4 Beauftragung von Planungsleistungen an der Baumaßnahme Rekonstruktion Altmarkt

Die Stadt beauftragte am 07.07.2004 das Architektur- und Ingenieurbüro G mit vielfältigen Planungsleistungen u. a. für Freianlagen nach § 10 Abs. 1 HOAI a. F. und Verkehrsanlagen nach § 51 Abs. 2 HOAI a. F. am Vorhaben Sanierung Altmarkt. Am 13.12.2004 kam es zu einem Nachtrag.

Zum Auftrag gehörte die Planung für die Gestaltung der Markttinnenfläche. Diese bestand hauptsächlich aus dem gepflasterten Platz und zum geringeren Teil einem Hochbeet. Der gepflasterte Teil der Fläche diente zur Abhaltung von Märkten und musste damit befahrbar sein. Er zählte damit als innerörtlicher Platz zu den Verkehrsanlagen i. S. v. § 54 Abs. 2 HOAI a. F.

Die Vertragsparteien haben die Markttinnenfläche jedoch vollständig als Freianlage eingestuft.

Der Stadt war ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden (§ 72 Abs. 2 SächsGemO).

Wegen der Einstufung als Freianlage fiel das Honorar des Architektur- und Ingenieurbüros G höher aus als bei der zutreffenden als Einordnung als Verkehrsanlage. Das StRPrA Zwickau weist darauf hin, dass bei einem Auftrag mit einem anderen Ingenieurbüro über die Lph 8 die Markttinnenfläche nur als Verkehrsfläche behandelt und als solche der Vergütung zugrunde gelegt war.

Selbst wenn es sich bei dem gepflasterten Teil des Marktplatzes um eine Freianlage gehandelt hätte, wäre der Stadt zur Last zu legen gewesen, § 10 Abs. 6 Nr. 2 HOAI a. F. nicht beachtet zu haben.

Die Fläche wäre dann als Fußgängerbereich i. S. v. § 14 Nr. 4 HOAI a. F. anzusehen gewesen und die Stadt hätte die Honorarberechnung nicht anerkennen dürfen. Denn dieser lagen nicht nur die Kosten der Oberflächenbefestigung, sondern auch die des gesamten Ober- und Unterbaus zugrunde.

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

8.5 Schule für Lernförderung Käthe Kollwitz

8.5.1 Beschluss zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Am 09.01.2002 beauftragte die Stadt das Architekturbüro H mit der Gebäudeplanung zur Aufstockung der Schule für Lernförderung Käthe Kollwitz. Es kam zu zwei Nachträgen vom 24.05.2002 und 10.09.2002. Der Auftrag umschloss stufenweise die Leistungen der Lph 2 bis 8 des Leistungsbildes nach § 15 Abs. 1 HOAI a. F. Mit Beauftragung der Lph 8 betrug das vorläufige Gesamthonorar 42.567,96 €. Ein Beschluss des Ausschusses für Bauverwaltung und Vergabe lag nicht vor.

Nr. 7.1 der DA Vergabe war nicht beachtet. Vergaben für freiberufliche Leistungen mit einem Auftragswert über 25 T€ waren dem Ausschuss für Bauverwaltung und Vergabe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Folgerung:

Künftig sind Vergaben freiberuflicher Leistungen vom zuständigen Ausschuss zu beschließen.

8.5.2 Anrechenbare Kosten des Ingenieurhonorars

Der o. g. Vertrag mit dem Ingenieurbüro H umschloss auch die Planung einer Schutzkonstruktion. Um die geplante Aufstockung des Gebäudes durchführen zu können, war ein vollständiger Abbruch der vorhandenen Dachdecke notwendig. Die Abbrucharbeiten erfolgten im Juli 2002. Die geplante Schutzkonstruktion erwies sich als unzureichend. Bei den starken Niederschlägen im August 2002 kam es mehrfach zu Wassereinbrüchen. Das führte u. a. zu Schädigungen der darunterliegenden Bausubstanz.

Die mit den Baumeisterleistungen beauftragte Gesellschaft I erbrachte aufgrund dieser Wassereinbrüche über mehrere Wochen Stundenlohnarbeiten zum Schutz des bestehenden Baukörpers.

Wie aus der Honorarschlussrechnung vom 21.05.2003 hervorging, legte das Architekturbüro H für die Berechnung des Honorars der Lph 8 anrechenbare Kosten aus der Kostenfeststellung i. H. v. 409.800,44 € zu Grunde. Darin enthalten waren auch die gesamten Aufwendungen der mit den Baumeisterarbeiten beauftragten Gesellschaft I i. H. v. 129.516,33 € einschließlich 14.391,50 € für den Havarieeinsatz während des Wassereinbruchs.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen waren gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 10 HOAI a. F. bei der Grundleistung für das o. g. Gebäude die Kosten für zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6 nicht anrechenbar. Zur Kostengruppe 6.2 der DIN 276 zählten u. a. die Kostengruppe 6.2.1 (Schutz von Personen und Sachen) und die Kostengruppe 6.2.2 (Schlechtwetterbau).

§ 26 Abs. 1 Satz 2 KomHVO a. F. und § 10 Abs. 1 Satz 1 GemKVO waren nicht beachtet. Die Zahlung an das Ingenieurbüro H war nicht in voller Höhe gerechtfertigt.

Außerdem war zu bedenken, dass die Havariestunden aufgrund ungenügender Objektüberwachung des Architekturbüros H zur Ausführung und Abrechnung gekommen waren. Denn die Stadt machte die zusätzlichen Kosten für den Havarieeinsatz u. a. als Haftpflichtschaden bei der Berufshaftpflichtversicherung des Ingenieurbüros geltend.

Folgerung:

Künftig sind Honorare von Architekten und Ingenieuren sorgfältiger hinsichtlich der anrechenbaren Kosten zu prüfen.

8.5.3 Grundsätze der Ausschreibung

Am 24.10.2003 schrieb die Stadt Tischlerarbeiten öffentlich aus, welche die Anfertigung und den Einbau von Innentüren umfassten.

Im Ausschreibungstext war die Bindefrist nach § 19 Nr. 3 VOB/A i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVergabeG, § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO auf den 19.12.2003 festgelegt. Der Eröffnungstermin fand am 18.11.2003 statt. Am 03.12.2003 führte die Stadt mit der Gesellschaft J ein Bietergespräch, in dem der Bieter sich mit einer Bindefristverlängerung bis 17.01.2004 einverstanden erklärte.

Mit Beschluss vom 10.12.2003 bestimmte der Ausschuss für Bauverwaltung und Vergabewesen die Gesellschaft J mit ihrem Angebot i. H. v. 30.955,18 € als günstigsten Bieter und beschloss den Auftrag an diese zu vergeben.

Am 04.02.2004 beauftragte die Stadt die Gesellschaft J mit einem Teil ihrer angebotenen Leistungen i. H. v. 19.991,32 €. Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollte der Auftrag zunächst einen ersten Bauabschnitt umfassen. Der Auftrag für den zweiten Bauabschnitt sollte die Gesellschaft nach Bereitstellung der Haushaltsmittel erhalten.

Zum Auftrag für den zweiten Bauabschnitt mit einer Auftragssumme i. H. v. 9.483,93 € kam es erst am 14.05.2004.

Auch bei der Vergabe anderer Lose musste das StRPrA Zwickau feststellen, dass die Stadt ausschrieb, obwohl eine Finanzierbarkeit der gesamten Leistungen nicht hinreichend gesichert war. Die Stadt hat § 16 Nr. 1 VOB/A a. F. i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVergabeG, § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO nicht beachtet.

Die Stadt durfte erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertig gestellt waren und wenn der Auftragnehmer innerhalb der angegebenen Fristen beginnen konnte. Dies setzte nach Auffassung des StRPrA Zwickau wiederum eine gesicherte Finanzierung der ausgeschriebenen Leistungen voraus.

Folgerung:

Künftig sind die §§ 2 Abs. 5 VOB/A n. F. i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVergabeG, § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO zu beachten.


Dr. Günther Jury
Amtsleiter

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro
Kreisfreie Städte mit weniger als 200.000 EW / Haushaltsjahr 2003

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevort	Vergleichs- wert		Bewertungsraster	
				--	-	0	+
							++
Steuern							
Grundsteuern	000.001	€/EW	101	97	kleiner 68	von 68 bis unter 87	größer 107 bis 126
Gewerbesteuer (netto)	003./810	€/EW	100	110	kleiner 77	von 77 bis unter 99	größer 121 bis 143
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010.012	€/EW	112	124	kleiner 87	von 87 bis unter 111	größer 136 bis 161
Steuern (netto)	00-03./810	€/EW	320	337	kleiner 236	von 236 bis unter 303	größer 371 bis 438
Realsteuerbesätze:		%	300	-	kleiner 265	von 265 bis unter 285	größer 285 bis 305
Grundsteuer A		%	410	-	kleiner 395	von 395 bis unter 415	größer 415 bis 435
Grundsteuer B		%	420	-	kleiner 415	von 415 bis unter 435	größer 435 bis 455
Gewerbesteuer		%	420	-	kleiner 415	von 415 bis unter 435	größer 435 bis 455
Finanzstatus							
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/990	C/EW	46	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	größer 0 bis 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€/EW	184	246	kleiner 172	von 172 bis unter 222	größer 271 bis 320
davon Leasing	933, 936	€/EW	0				
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand)		€/EW	157	30	kleiner 15	von 15 bis unter 30	größer 33 bis 45
Zinsausgaben	800-808	€/EW	75	67	größer 87	von 87 bis über 73	kleiner 60 bis 47
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€/EW	41	37			
Schulden aus Krediten*		€/EW	1.135	1100	größer 1.430	von 1.430 bis über 1.210	kleiner 990 bis 770
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit**	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	27,4	29,6	größer 38,5	von 38,5 bis über 32,6	kleiner 26,7 bis 20,7
Soziale Leistungen/L. nach dem AsylbLG	73-79	C/EW	197	240	größer 312	von 312 bis über 264	kleiner 216 bis 168
Wirtschaftlichkeit							
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€/EW	172	269	größer 350	von 350 bis über 296	kleiner 242 bis 188
Personalausgaben	4	€/EW	425	543	größer 705	von 705 bis über 597	kleiner 488 bis 380
MA im Beschäftigungsbereich 21***		VK/1.000 EW	10,4	13,5	größer 17,6	von 17,6 bis über 14,9	kleiner 12,2 bis 9,5
Qualität der Haushaltsplanung und Jahresrechnung							
Vorlage Haushaltsatzung nach/vor 01.12. des Vorjahres		Datum	29.01.2003	-	nach 31.1.	bis 31.1.	ab 1.11.
Qualität des Vorberichtes		Punkte	6	-	0; 1	2; 3	4; 5
Qualität der Finanzplanung		Punkte	5	-	0; 1	2	3
Vollständigkeit des Vermögensnachweises		Punkte	4	-	0; 1	2	3

MB...Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

* vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summel

** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

*** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisfreie Städte mit weniger als 200.000 EW / Haushaltsjahr 2004

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindewert	Vergleichs- wert	Bewertungsstraster			
					--	-	+	++
Steuern								
Grundsteuern	000./001	€/EW	102	96	kleiner 67	von 67 bis unter 86	86 bis 106	größer 106 bis 125
Gewerbesteuer (netto)	003./810	€/EW	172	152	kleiner 107	von 107 bis unter 137	137 bis 168	größer 168 bis 198
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010./012	€/EW	117	129	kleiner 90	von 90 bis unter 116	116 bis 142	größer 142 bis 168
Steuern (netto)	00-03./810	€/EW	397	384	kleiner 269	von 269 bis unter 345	345 bis 422	größer 422 bis 499
Realsteuerhebesätze:	Grundsteuer A	%	300	-	kleiner 270	von 270 bis unter 290	290	größer 290 bis 310
	Grundsteuer B	%	410	-	kleiner 405	von 405 bis unter 425	425	größer 425 bis 445
	Gewerbesteuer	%	420	-	kleiner 415	von 415 bis unter 435	435	größer 435 bis 455
Finanzstatus								
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/.990	€/EW	138	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€/EW	199	186	kleiner 130	von 130 bis unter 167	167 bis 204	größer 204 bis 242
davon Leasing	933, 936	€/EW	0					größer 242
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand)		€/EW	289	29	kleiner 15	von 15 bis unter 29	29 bis 32	größer 32 bis 44
Zinsausgaben	800-808	€/EW	64	59	größer 77	von 77 bis über 65	65 bis 53	kleiner 53 bis 41
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€/EW	40	48				kleiner 41
Schulden aus Krediten*		€/EW	1.067	1058	größer 1.375	von 1.375 bis über 1.164	1.164 bis 952	kleiner 952 bis 741
durchschnittliche rochnerische Tilgungszeit**	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	26,9	22,1	größer 28,7	von 28,7 bis über 24,3	24,3 bis 19,9	kleiner 19,9 bis 15,5
Soziale Leistungen/L. nach dem AsylbLG	73-79	€/EW	214	251	größer 326	von 326 bis über 276	276 bis 226	kleiner 226 bis 176
Wirtschaftlichkeit								
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€/EW	173	260	größer 338	von 338 bis über 286	286 bis 234	kleiner 234 bis 182
Personalausgaben	4	€/EW	439	544	größer 707	von 707 bis über 598	598 bis 489	kleiner 489 bis 381
MA im Beschäftigungsbereich 21***		VK/1.000 EW	10,1	12,9	größer 16,8	von 16,8 bis über 14,2	14,2 bis 11,6	kleiner 11,6 bis 9,0
Qualität der Haushaltsplanung und Jahresrechnung								
Vorlage Haushaltssatzung nach/vor 01.12. des Vorjahres		Datum	30.01.2004	-	nach 31.1.	bis 31.1.	1.12.	ab 1.11.
Qualität des Vorberichtes		Punkte	6	-	0: 1	2; 3	4; 5	6 7
Qualität der Finanzplanung		Punkte	5	-	0: 1	2	3	4 5
Vollständigkeit des Vermögensnachweises		Punkte	4	-	0: 1	2	3	4 5

MB...Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVVO

* vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV-Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summel

** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

*** mit Übergangsmeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisfreie Städte mit weniger als 200.000 EW / Haushaltsjahr 2005

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichswert	Bewertungsraaster				
					--	-	0	+	++
Steuern									
Grundsteuern	000, 001	€/EW	99	102	kleiner 72	von 72 bis unter 92	92 bis 113	größer 113 bis 133	größer 133
Gewerbesteuer (netto)	003./810	€/EW	186	186	kleiner 130	von 130 bis unter 167	167 bis 205	größer 205 bis 242	größer 242
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010, 012	€/EW	122	136	kleiner 95	von 95 bis unter 122	122 bis 149	größer 149 bis 177	größer 177
Steuern (netto)	00-03./810	€/EW	411	430	kleiner 301	von 301 bis unter 387	387 bis 473	größer 473 bis 559	größer 559
Realsteuerbesätze:	Grundsteuer A	%	300	-	kleiner 270	von 270 bis unter 290	290	größer 290 bis 310	größer 310
	Grundsteuer B	%	410	-	kleiner 420	von 420 bis unter 440	440	größer 440 bis 460	größer 460
	Gewerbesteuer	%	420	-	kleiner 415	von 415 bis unter 435	435	größer 435 bis 455	größer 455
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1(ohne 9791)/990	€/EW	67	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€/EW	337	198	kleiner 139	von 139 bis unter 179	179 bis 218	größer 218 bis 258	größer 258
	davon Leasing	€/EW	0						
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand)	800-808	€/EW	278	29	kleiner 15	von 15 bis unter 29	29 bis 32	größer 32 bis 44	größer 44
Zinsausgaben	97*1 (ohne 9791)	€/EW	54	54	größer 70	von 70 bis über 59	59 bis 48	kleiner 48 bis 38	kleiner 38
ordentliche Tilgung		€/EW	31	47					
Schulden aus Krediten*		€/EW	1.138	1047	größer 1.361	von 1.361 bis über 1.151	1.151 bis 942	kleiner 942 bis 733	kleiner 733
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit**	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	36,6	22,3	größer 29,0	von 29,0 bis über 24,5	24,5 bis 20,0	kleiner 20,0 bis 15,6	kleiner 15,6
Soziale Leistungen/L. nach dem AsylbLG	73-79	€/EW	117	165	größer 214	von 214 bis über 181	181 bis 148	kleiner 148 bis 115	kleiner 115
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€/EW	169	267	größer 347	von 347 bis über 293	293 bis 240	kleiner 240 bis 187	kleiner 187
Personalausgaben	4	€/EW	453	538	größer 700	von 700 bis über 592	592 bis 485	kleiner 485 bis 377	kleiner 377
MA im Beschäftigungsbereich 21***		VK/1.000 EW	10,3	12,7	größer 16,5	von 16,5 bis über 13,9	13,9 bis 11,4	kleiner 11,4 bis 8,9	kleiner 8,9
Qualität der Haushaltsplanung und Jahresrechnung									
Vorlage Haushaltssatzung nach/vor 01.12. des Vorjahres		Datum	27.01.2005	-	nach 31.1.	bis 31.1.	1.12.	ab 1.1.1.	vor 1.1.1.
Qualität des Vorberichtes		Punkte	6	-	0; 1	2; 3	4; 5	6	7
Qualität der Finanzplanung		Punkte	5	-	0; 1	2	3	4	5
Vollständigkeit des Vermögensnachweises		Punkte	4	-	0; 1	2	3	4	5

MB...Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

* vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe

** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

*** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi. mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro
Kreisfreie Städte mit weniger als 200.000 EW / Haushaltsjahr 2006

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindewert	Vergleichswert	--	-	0	+	++
Steuern									
Grundsteuern	000.001	€/EW	101	106	kleiner 74	von 74 bis unter 95	95 bis 117	größer 117 bis 138	größer 138
Gewerbesteuer (netto)	003./810	€/EW	237	202	kleiner 141	von 141 bis unter 182	182 bis 222	größer 222 bis 263	größer 263
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010.012	€/EW	133	142	kleiner 99	von 99 bis unter 128	128 bis 156	größer 156 bis 184	größer 184
Steuern (netto)	000-03./810	€/EW	474	456	kleiner 319	von 319 bis unter 410	410 bis 501	größer 501 bis 592	größer 592
Realsteuerbesätze:		%	300	-	kleiner 270	von 270 bis unter 290	290	größer 290 bis 310	größer 310
Grundsteuer A		%	410	-	kleiner 420	von 420 bis unter 440	440	größer 440 bis 460	größer 460
Grundsteuer B		%	420	-	kleiner 415	von 415 bis unter 435	435	größer 435 bis 455	größer 455
Gewerbesteuer		%							
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/990	€/EW	105	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96 davon Leasing	€/EW	486 0	228	kleiner 160	von 160 bis unter 205	205 bis 251	größer 251 bis 297	größer 297
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand)		€/EW	309	32	kleiner 16	von 16 bis unter 32	32 bis 35	größer 35 bis 48	größer 48
Zinsausgaben	800-808	€/EW	48	49	größer 64	von 64 bis über 54	54 bis 44	kleiner 44 bis 35	kleiner 35
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€/EW	39	49					
Schulden aus Krediten*		€/EW	1.088	1006	größer 1.307	von 1.307 bis über 1.106	1.106 bis 905	kleiner 905 bis 704	kleiner 704
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit**	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	28,2	20,7	größer 26,9	von 26,9 bis über 22,7	22,7 bis 18,6	kleiner 18,6 bis 14,5	kleiner 14,5
Soziale Leistungen/L. nach dem AsylbLG	73-79	€/EW	145	196	größer 255	von 255 bis über 216	216 bis 176	kleiner 176 bis 137	kleiner 137
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€/EW	188	271	größer 352	von 352 bis über 298	298 bis 243	kleiner 243 bis 189	kleiner 189
Personalausgaben	4	€/EW	456	537	größer 698	von 698 bis über 591	591 bis 483	kleiner 483 bis 376	kleiner 376
MA im Beschäftigungsbereich 21***		VK/1.000 EW	10,2	12,9	größer 16,8	von 16,8 bis über 14,2	14,2 bis 11,6	kleiner 11,6 bis 9,0	kleiner 9,0
Qualität der Haushaltsplanung und Jahresrechnung									
Vorlage Haushaltsatzung nach/vor 01.12. des Vorjahres		Datum	19.12.2005	-	nach 31.1.	bis 31.1.	1.12.	ab 1.11.	vor 1.11.
Qualität des Vorberichtes		Punkte	6	-	0: 1	2: 3	4: 5	6	7
Qualität der Finanzplanung		Punkte	5	-	0: 1	2	3	4	5
Vollständigkeit des Vermögensnachweises		Punkte	4	-	0: 1	2	3	4	5

MB...Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

* vgl. i. S. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe

** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

*** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

*** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

